



DIÖZESE
INNSBRUCK

Diözesanblatt

Amtliche Mitteilungen der Diözese Innsbruck

Inhalt

Dokumentation

- 20. Tod von Papst Franziskus
- 21. Botschaft von Papst Franziskus zum 62. Weltgebetstag um geistliche Berufungen
- 22. Erarbeitung von Schutzkonzepten in den Seelsorgeräumen der Diözese Innsbruck 2024 – 2028

Gesetze

- 23. Statut Diözesaner Wirtschaftsrat
- 24. Dekanatsstatut
- 25. Gebührenordnung und Vergütungen der Diözese Innsbruck
- 26. Statut Diözesankommission für Liturgie und Kunst (DKLK) der Diözese Innsbruck
- 27. Statut Diözesane Frauenkommission
- 28. Statut gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art Bildung St. Michael
- 29. Richtlinien der Diözese Innsbruck für die Unterstützung von Auslandsprojekten
- 30. Statut kirchlicher Jubiläumsfonds der Diözese Innsbruck
- 31. Jubiläumskirchen im Heiligen Jahr

Berichte

- 32. Laienrat – 04.02.2025
- 33. Priesterrat – 26./27.03.2025

Pastorale Praxis

- 34. Caritas Muttertagssammlung – 10./11.05.2025
- 35. Sammlung Priesterseminar – 24./25.05.2025
- 36. Peterspfennig – 28./29.06.2025
- 37. Ergänzungen und Korrektur: Firmungen 2025

Personalnachrichten

- 38. Inkardination, personelle Veränderungen
- 39. Diözesane Gremien/Kommissionen, kirchliche Vereinigungen
- 40. Orden
- 41. Todesfälle

Mitteilungen

- 42. Aktualisierung pfarrliche Angelegenheiten
- 43. Qualitätssicherung zur Stellenbesetzung in der Diözese Innsbruck: Kriterien für Neu-, Um- und Nachbesetzungen
- 44. Anmeldungen für Priesterseminar und B3 – Zentrum für Theologiestudierende
- 45. Anmeldung zur vorbereitenden Phase der Ausbildung zum Ständigen Diakon 2027
- 46. Religious Freedom Award – Aufruf zur Einreichung von Projekten
- 47. Zur Information und Beachtung

Dokumentation

20. Tod von Papst Franziskus (1936 – 2025)

Der Tod von Papst Franziskus am Morgen des Ostermontags, 21.04.2025, schenkt uns bei aller Traurigkeit den Akzent des Österlichen und der Hoffnung. Als Papst der Überraschungen hat er in seinem Pontifikat viele verschiedene Akzente gesetzt; nach seinem Ostersegens am Ostersonntag ist er uns doch irgendwie überraschend als Pilger der Hoffnung in das Reich des ewigen Lebens vorausgegangen.

Als Zeichen der Trauer über den Heimgang von Papst Franziskus läuteten am Ostermontag um 17 Uhr in ganz Österreich die Kirchenglocken für zehn Minuten. In der Diözese Innsbruck wurde den Gläubigen die Möglichkeit gegeben, sich vom verstorbenen Oberhaupt der katholischen Kirche im Rahmen eines Dankgottesdienstes zu verabschieden. Dieser fand am 24. April 2025 um 18 Uhr im Innsbrucker Dom zu St. Jakob unter der Leitung von Bischof Hermann Glettler statt.

Statement von Bischof Hermann Glettler

Papst Franziskus – ein Geschenk für unsere verwundete Welt

Mit tiefer Trauer hat mich die Nachricht vom Heimgang unseres Papstes erfüllt. Franziskus war in seiner geistvollen und menschlichen Art ein Geschenk für die ganze Welt. Er war die Stimme derer, die an den Rand gedrängt sind – der Anwalt der Ärmsten, aber auch der Fragenden und Suchenden unserer Zeit. Weit über die Kirchengrenzen hinaus war er ein Zeichen der Hoffnung, ein Zeuge von Gottes Barmherzigkeit, die niemanden ausschließt.

Ich habe Papst Franziskus von Herzen geschätzt und nicht zuletzt aufgrund seiner unkonventionellen und leidenschaftlichen Art, das höchste kirchliche Amt auszuüben, geliebt. In allem hatte man den Eindruck, hier ist jemand mit größter Aufmerksamkeit im Stil und in der Haltung Jesu am Werk. In der Fülle seiner Äußerungen, Predigten und Statements kam eine schier unversiegbare sprudelnde Quelle von göttlicher Zuneigung und Ermutigung zum Vorschein.

Papst Franziskus hat unsere katholische Kirche zu einem internen und äußeren Kulturwandel verpflichtet

– weg von der Belehrung hin zu einer mitsorgenden und mitleidenden Kirche, weg von moralischer Überlegenheit hin zu einer Suche nach einem guten und würdigen Leben für alle. Der herausfordernde und zugleich so heilsame Prozess hin zu einer ehrlichen, synodalen Kirche ist sein Vermächtnis.

Papst Franziskus wird als großer Diener der Einheit für eine verwundete Welt in die Geschichte eingehen. Seine herzliche und authentische Art, den Dialog mit allen Menschen zu suchen und jenseits aller ethnischen, kulturellen und religiösen Barrieren einen gemeinsamen Weg zu gehen, bleibt uns und allen, die in Kirche und Gesellschaft Verantwortung tragen, als Auftrag und Verpflichtung.

Mit dem österlichen Segen hat sich der menschenliebende und mit prophetischem Charisma begabte Papst verabschiedet – und hinterlässt uns die Gewissheit, dass der Auferstandene immer gegenwärtig sein wird. Das tröstet, auch wenn ich jetzt den Tränen nahe bin.

Statement von Generalvikar Roland Buemberger

Am Morgen des Ostermontags ist Papst Franziskus in die österliche Ewigkeit vorausgegangen. Als Nachklang der Osterbotschaft wird in den Gottesdiensten des Ostermontags immer das Emmaus-Evangelium gelesen. Zu den traurigen Emmausjüngern kommt zuerst unerkannt Jesus als Weggefährte hinzu. Durch seine Weggemeinschaft und schließlich beim Segen über das Brot werden sie getröstet und bekommen neue Hoffnung. Papst Franziskus war uns so ein Weggefährte, der mit den Menschen mitging und Hoffnung brachte. Bewusst besuchte er auf seinen Reisen Menschen in Randgebieten der Welt und setzte sich ein für die Würde des Lebens, für einen neuen Stil der Synodalität und Partizipation in der Kirche und für den Frieden.

Im Detail ließ er am Ostersonntag seinen Friedensappell für verschiedene Krisenherde der Welt verlesen. Sein letzter österlicher Segen für den ganzen Erdkreis drückt sein Anliegen der Versöhnung, der Hoffnung und der Weggemeinschaft aus. Franziskus war es ein motivierendes Anliegen, den Glauben zu vertiefen, in der Erneuerung der Kirche nicht stehen-

zubleiben und den Menschen am Rand, den Armen, den Flüchtlingen und den Verfolgten nahe zu sein. Bei persönlichen Begegnungen mit ihm war ich immer wieder erstaunt über seine Wachheit, seine Präsenz und seine schlichte Freundlichkeit.

In Predigten, Impulsen und in seinen oft unerwarteten Handlungen war Papst Franziskus für mich ein Zeuge des Glaubens in einer ungeheuren Frische, der die mögliche Alternative zum Establishment aufzeigte. In seiner Osterbotschaft heuer betonte Franziskus, über den Horizont hinauszuschauen, Jesus zu suchen und nicht stehenzubleiben. Sein Glaube, sein Hoffen, sein Vermächtnis wird die Kirche weiter gestalten und voranbringen. Als Pilger der Hoffnung ist er uns mit einem österlichen, hoffnungsvollen Schlussakzent vorausgegangen.

Österliche Freude dir, Papst Franziskus!

Statement von Erzbischof Franz Lackner

Mitten hinein in die Osterfreude, in die Freude über die Auferstehung des Herrn und die Erlösung, die sein Kreuz bringt, erreicht uns die traurige Nachricht, dass unser Heiliger Vater Papst Franziskus am Ostermontag verstorben ist. Erst einen Tag zuvor konnten wir erleben, wie er die Welt mit letzter Kraft segnete

– kaum noch fähig zur Bewegung und doch bewegend. Dies war kein Minimum an Geste und Segen, es war angesichts seines so nahen Todes vielmehr größte Leistung. Es war Ausdruck dessen, was diesem Papst so wichtig war: Sich allen Menschen zuzuwenden und dabei nicht die eigene Schwäche zu überspielen oder zu verleugnen.

Papst Franziskus zeigte uns die Kirche, die sich den Armen zuwendet, den Benachteiligten, den Unterdrückten; die all jenen nachgeht, die ihr fern sind. Er war eine Stimme für den Frieden in einer Welt des Krieges, er weinte öffentlich um das Leid der Unschuldigen. Er überraschte uns mit seinem Auftreten bei seiner Wahl, er überraschte uns mit seinen Impulsen, mit der Synodalität, die wir als sein Vermächtnis weiter leben wollen; er überraschte uns zuletzt, als er noch einmal alle Kräfte sammelte, um nach schwerster Erkrankung zur Feier der Auferstehung bei den Menschen sein zu können.

Er ging dem Herrn entgegen, nun hat er das Ziel erreicht. Beten wir für unseren Heiligen Vater, beten wir für Papst Franziskus, beten wir für Padre Jorge Mario Bergoglio, wie er uns immer wieder aufgerufen hat, es für ihn zu tun. Er möge uns Fürbitter sein beim barmherzigen Vater, den er mit seinem Leben und mit ganzer Kraft bis zum Ende bezeugt hat.

Requiescat in pace!

Dokumentation

21. Botschaft von Papst Franziskus zum 62. Weltgebetstag um geistliche Berufungen

Pilger der Hoffnung: das Geschenk des Lebens

Liebe Brüder und Schwestern!

An diesem 62. Weltgebetstag um geistliche Berufungen möchte ich an euch die freudige und ermutigende Einladung richten, Pilger der Hoffnung zu sein, indem ihr euer Leben selbstlos hingebt.

Die Berufung ist ein kostbares Geschenk, das Gott in die Herzen sät, ein Ruf, aus sich selbst herauszugehen, um einen Weg der Liebe und des Dienens einzuschlagen. Und jede Berufung in der Kirche – sei es als Laie oder zum geweihten Amt oder zum gottgeweihten Leben – ist ein Zeichen der Hoffnung, die Gott für die Welt und für jedes seiner Kinder hegt. In dieser unserer Zeit fühlen sich viele junge Menschen

im Blick auf die Zukunft verloren. Oft sind sie unsicher, was ihre beruflichen Perspektiven angeht, und noch grundlegender erleben sie eine Identitätskrise, die eine Sinn- und Wertekrise ist und durch die digitale Verwirrung noch schwerer zu überwinden ist. Die Ungerechtigkeiten gegenüber den Schwachen und Armen, die Gleichgültigkeit eines egoistischen Wohlstands und die Gewalt des Krieges bedrohen ihre Pläne für ein gutes Leben, die sie in ihrem Herzen hegen. Doch der Herr, der das Herz des Menschen kennt, lässt uns in der Unsicherheit nicht allein, vielmehr möchte er in jedem das Bewusstsein wecken, geliebt, gerufen und als Pilger der Hoffnung gesandt zu sein.

Daher sind wir erwachsenen Glieder der Kirche, insbesondere die Hirten, gefordert, den Berufungsweg der neuen Generationen anzunehmen, zu prüfen und zu begleiten. Und ihr jungen Menschen seid gerufen, dabei die Hauptrolle zu spielen, oder besser gesagt, sie zusammen mit dem Heiligen Geist zu spielen, der in euch den Wunsch weckt, das Leben zu einem Geschenk der Liebe zu machen.

Den eigenen Berufungsweg annehmen

Liebe Jugendliche, »euer Leben ist nicht ein „in der Zwischenzeit“. Ihr seid das Jetzt Gottes« (Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Christus vivit*, 178). Es ist notwendig, sich bewusst zu werden, dass das Geschenk des Lebens eine großherzige und treue Antwort verlangt. Seht euch die jungen Heiligen und Seligen an, die mit Freude auf den Ruf des Herrn geantwortet haben: die heilige Rosa von Lima, der heilige Dominikus Savio, die heilige Theresia vom Kinde Jesu, der heilige Gabriel von der Schmerzhafte Muttergottes, die seligen – bald heiligen – Carlo Acutis und Pier Giorgio Frassati und viele andere. Jeder von ihnen hat seine Berufung als Weg zum vollkommenen Glück in der Beziehung zu Jesus, dem Lebendigen, empfunden. Wenn wir sein Wort hören, brennt uns das Herz in der Brust (vgl. Lk 24,32) und wir verspüren den Wunsch, unser Leben Gott zu weihen! Und dann wollen wir herausfinden, auf welche Weise, in welcher Lebensform wir die Liebe erwidern können, die er uns zuvor geschenkt hat.

Jede Berufung, die in der Tiefe des Herzens wahrgenommen wird, lässt die Antwort als inneren Drang zur Liebe und zum Dienen, als Quelle der Hoffnung und der Liebe aufkeimen und nicht als Suche nach persönlicher Bestätigung. In Gottes Plan zur Freude eines jeden Mannes und einer jeder Frau, die alle persönlich dazu berufen sind, ihr Leben für die anderen einzusetzen (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 268), sind Berufung und Hoffnung also miteinander verflochten. Viele junge Menschen versuchen, den Weg zu erkennen, zu dem Gott sie beruft: Einige erkennen – oft mit Erstaunen – die Berufung zum Priestertum oder zum gottgeweihten Leben; andere entdecken die Schönheit der Berufung zur Ehe und zum Familienleben wie auch zum Einsatz für das Gemeinwohl und zum Glaubenszeugnis unter Kollegen und Freunden.

Jede Berufung lebt von der Hoffnung, die sich in Vertrauen in die Vorsehung verwandelt. Für den Christen ist Hoffnung nämlich viel mehr als bloßer menschlicher Optimismus: Sie ist vielmehr eine Ge-

wissheit, die im Glauben an Gott wurzelt, der in der Geschichte eines jeden Menschen wirkt. Und so reift die Berufung im täglichen Bemühen um Treue zum Evangelium, im Gebet, in der geistlichen Unterscheidung und im Dienen.

Liebe Jugendliche, die Hoffnung auf Gott enttäuscht nicht, denn er leitet jeden Schritt derer, die sich ihm anvertrauen. Die Welt braucht junge Menschen, die Pilger der Hoffnung sind, die mutig ihr Leben Christus weihen und voller Freude darüber sind, seine missionarischen Jünger zu sein.

Den eigenen Berufungsweg prüfen

Die Entdeckung der eigenen Berufung geschieht auf einem Weg der geistlichen Unterscheidung. Dieser Weg ist nie ein einsamer Weg, sondern er entsteht innerhalb der christlichen Gemeinschaft und gemeinsam mit ihr.

Liebe junge Menschen, die Welt drängt euch zu vor-eiligen Entscheidungen, dazu, eure Tage mit Lärm zu füllen, und hindert euch daran, eine Stille zu erfahren, die offen ist für Gott, der zum Herzen spricht. Habt den Mut, innezuhalten, in euch hineinzuhören und Gott zu fragen, was er sich für euch erträumt. Die Stille des Gebets ist unerlässlich, um den Ruf Gottes in der eigenen Geschichte „lesen“ und eine freie und bewusste Antwort geben zu können.

Die innere Sammlung ermöglicht es uns zu verstehen, dass wir alle Pilger der Hoffnung sein können, wenn wir unser Leben zu einem Geschenk machen, insbesondere im Dienst an denen, die an den materiellen und existenziellen Rändern der Welt leben. Wer auf den Ruf Gottes hört, kann den Schrei der vielen Brüder und Schwestern nicht ignorieren, die sich ausgeschlossen, verwundet und verlassen fühlen. Jede Berufung öffnet für den Auftrag, Christus dort gegenwärtig zu machen, wo Licht und Trost am meisten gebraucht werden. Insbesondere die gläubigen Laien sind aufgerufen, durch ihr soziales und berufliches Engagement „Salz, Licht und Sauerteig“ des Reiches Gottes zu sein.

Den Berufungsweg begleiten

In diesem Zusammenhang sollten diejenigen, die in der Seelsorge und in der Berufungspastoral tätig sind, insbesondere die geistlichen Begleiter, keine Angst haben, die jungen Menschen mit der hoffnungsvollen und geduldigen Zuversicht der göttlichen Pädagogik zu begleiten. Es geht darum, für sie ein offenes Ohr

zu haben und sich ihrer achtsam anzunehmen; es geht darum, dass sie sich auf uns verlassen können, dass wir ihnen weise Begleiter sind, die bereit sind, ihnen zu helfen und die aufmerksam die Zeichen Gottes auf ihrem Weg erkennen.

Ich ermutige daher dazu, für die Pflege der christlichen Berufung in den verschiedenen Bereichen des menschlichen Lebens und Handelns Sorge zu tragen und jedem Einzelnen zu helfen, sich für die Stimme Gottes zu öffnen. Hierfür ist es wichtig, dass die Bildungs- und Pastoralprogramme der Berufungsbegleitung angemessenen Raum geben.

Die Kirche braucht Hirten, Ordensleute, Missionare, Ehepaare, die es verstehen, mit Vertrauen und Hoffnung „Ja“ zum Herrn zu sagen. Die Berufung ist niemals ein Schatz, der im Herzen eingeschlossen bleibt, sondern sie wächst und festigt sich in der Gemeinschaft derer, die glauben, lieben und hoffen.

Und weil niemand allein auf den Ruf Gottes antworten kann, brauchen wir alle das Gebet und die Unterstützung unserer Brüder und Schwestern.

Liebe Brüder und Schwestern, die Kirche ist lebendig und fruchtbar, wenn sie neue Berufungen hervorbringt. Und die Welt sucht, oft unbewusst, Zeugen der Hoffnung, die mit ihrem Leben verkünden, dass die Nachfolge Christi eine Quelle der Freude ist. Lasst uns also nicht müde werden, den Herrn um neue Arbeiter für seine Ernte zu bitten, in der Gewissheit, dass er immerfort mit Liebe ruft. Liebe junge Menschen, ich vertraue eure Christusnachfolge der Fürsprache Mariens an, der Mutter der Kirche und der Berufungen. Wandelt stets als Pilger der Hoffnung auf dem Weg des Evangeliums! Ich begleite euch mit meinem Segen und bitte euch, für mich zu beten.

Rom, Gemelli-Klinik, 19. März 2025

Dokumentation

22. Erarbeitung von Schutzkonzepten in den Seelsorgeräumen der Diözese Innsbruck 2024 – 2028

Wie bereits im Diözesanblatt, 98. Jahrgang, 2023 – Nr. 5 veröffentlicht, hat die Diözese Innsbruck mit der Erarbeitung von Schutzkonzepten laut Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ begonnen. Damals wurde seitens der Diözese entschieden, dass Seelsorgeräume als Einheit ein Schutzkonzept erstellen, um eine qualitative Unterstützung und Begleitung durch das Referat für Prävention von Gewalt und Missbrauch zu ermöglichen und um die pastorale Leitlinie 3 „Weiterentwicklung der Seelsorgeräume“ zu fördern und zu stärken.

Nach der abgeschlossenen Pilotphase erfolgt nun die regional und zeitlich abgestimmte Erarbeitung von Schutzkonzepten in den einzelnen Dekanaten wie folgt:

Implementierungsphase I – Pilotphase 05/2024 – 03/2025	SR Amras-Neu-Pradl-Pradl-St. Norbert SR Inzing-Hatting-Polling SR Imst-Gurgltal SR St. Paulus-St. Pirmin SR Telfs
--	---

Implementierungsphase II 02/2025 – 03/2026	Dekanat Breitenwang Dekanat Imst Dekanat Prutz Dekanat Zams
Implementierungsphase III 02/2026 – 03/2027	Dekanat Axams Dekanat Matrei a. Br. Dekanat Silz Dekanat Telfs Dekanat Wilten-Land
Implementierungsphase IV 02/2027 – 03/2028	Dekanat Hall Dekanat Innsbruck Dekanat Fügen-Jenbach Dekanat Schwaz
Implementierungsphase V 10/2027 – 12/2028	Dekanat Lienz Dekanat Matrei i. O. Dekanat Sillian

Gesetze

23. Statut Diözesaner Wirtschaftsrat

A. STATUT DES DIÖZESANEN WIRTSCHAFTSRATES

I. PRÄAMBEL

Der „Diözesane Wirtschaftsrat“ (im weiteren DW) ist in der Diözese Innsbruck vom Diözesanbischof als consilium a rebus oeconomicis gem. c. 492 CIC errichtet. Er ist mit der Besorgung der in c. 493 und im Buch V „Kirchenvermögen“ CIC genannten Angelegenheiten betraut, welche – insofern sie iSv c. 1257 § 1 CIC Träger von Kirchenvermögen sind – die Diözese Innsbruck, die übrigen vom Diözesanbischof unmittelbar verwalteten öffentlichen juristischen Personen (und das Bischöfliche Priesterseminar eingeschlossen, die bischöfliche Mensa jedoch ausgeschlossen) sowie die dem Diözesanbischof unterstehenden öffentlichen juristischen Personen betreffen. Darüber hinaus obliegt dem DW die Besorgung aller Aufgaben, die ihm jeweils im Einzelnen durch gesamt- oder partikularrechtliche Normen, Statuten, Ordnungen oder durch Gewohnheitsrecht übertragen werden.

II. KONKRETE AUFGABEN

§ 1 Planung

Der DW

1. erstellt und beschließt jährlich unter Beachtung der vom Diözesanbischof vorgegebenen Richtlinien (insbesondere der Grundsätze der diözesanen Rechnungslegung idgF) und auf Basis der vom/von der Diözesanökonom:in erstellten Vorentwürfe das Budget (Haushaltsplan) über die Einnahmen und Ausgaben der Diözese Innsbruck und der übrigen vom Diözesanbischof unmittelbar verwalteten öffentlichen juristischen Personen jeweils bis längstens 31. Dezember des vorangehenden Jahres (vgl. c. 493 CIC);
2. erstellt und beschließt unter den in Abs. 1 genannten Modalitäten einen allenfalls notwendigen Nachtragshaushalt der Diözese Innsbruck für das laufende Jahr;

3. berät und beschließt die Höhe der in der Diözese Innsbruck jeweils einzuhebenden Kirchenbeiträge (§§ 2, lit. a u. 3 KBO/Innsbruck);
4. berät und beschließt Richtlinien für die Umsetzung der mittel- und längerfristigen Strategien;
5. berät und beschließt Vermögensveranlagungen der Diözese Innsbruck und der übrigen vom Diözesanbischof unmittelbar verwalteten öffentlichen juristischen Personen (gem. den Grundsätzen der diözesanen Rechnungslegung).

§ 2 Jahresabschluss

Der DW

1. berät und beschließt – nach vorheriger Überprüfung durch eine:n vom DW selbst frei bestimmten, ihm nicht angehörende:n zivilgerichtlich beeidete:n Buchsachverständige:n oder Wirtschaftsprüfer:in – jährlich die Haushaltsrechnung der Diözese Innsbruck (vgl. cc. 493 u. 494 § 4 CIC) und der übrigen vom Diözesanbischof unmittelbar verwalteten öffentlichen juristischen Personen gem. den Grundsätzen der diözesanen Rechnungslegung idgF bis längstens 30. September des Folgejahres;
2. ist berechtigt, jederzeit auf der Grundlage des jeweils geltenden Budgets die laufende Gebarung der Diözese und der übrigen vom Diözesanbischof unmittelbar verwalteten öffentlichen juristischen Personen zu überprüfen;
3. überprüft – nach Vorprüfung im Zentralen Dienst Wirtschaft und Finanzen – die Gebarung der Kirchenbeiträge in der Diözese Innsbruck (vgl. § 3 KBO/Innsbruck);
4. überprüft jährlich – nach Vorprüfung im Zentralen Dienst Wirtschaft und Finanzen – die Rechnungslegung aller Verwalter kirchlichen Vermögens, soweit diese der Leitungsgewalt des Diözesanbischofs unterstehen (vgl. c. 1287 CIC);
5. und beschließt über die Entlastung des/der Diözesanökonom:in.

§ 3 Mitwirkung bei der ao. Verwaltung und Alienation

Dem DW obliegt gem. den jeweiligen Normen die Erteilung der Zustimmung

1. zu Maßnahmen der Diözese und der übrigen vom Diözesanbischof unmittelbar verwalteten öffentlichen juristischen Personen, die von der österreichischen Bischofskonferenz jeweils als Akte außerordentlicher Vermögensverwaltung bestimmt werden (c. 1277 CIC; Anhang 1);
2. zu folgenden Maßnahmen der Diözese, der übrigen vom Diözesanbischof unmittelbar verwalteten sowie der ihm unterstehenden öffentlichen juristischen Personen:
 1. zur Veräußerung beweglichen und unbeweglichen Vermögens bzw. Vermögenswerten (An- und Verkauf, Tausch, Schenkung, Abtretung, Straßenablösen u.a.), wenn deren Wert die von der österreichischen Bischofskonferenz dafür jeweils festgelegte Untergrenze übersteigt (cc. 1285, 1291 u. 1292 §§ 1 u. 2 CIC; Anhang 2);
 2. zu einem Rechtsgeschäft, durch welches die vermögensrechtliche Lage eines Rechtsträgers verschlechtert werden könnte, wenn dessen Wert die von der österreichischen Bischofskonferenz dafür jeweils festgelegte Untergrenze übersteigt (c. 1295 CIC; Anhang 3);
 3. zum Abschluss eines Bestandvertrages, der die von der österreichischen Bischofskonferenz dafür jeweils festgelegten finanziellen und/oder zeitlichen Untergrenzen übersteigt (c. 1297 CIC; Anhang 4);
 4. zur Veräußerung von Sachen, die der Kirche aufgrund eines Gelübdes geschenkt wurden und von Sachen, die künstlerisch oder historisch wertvoll sind (c. 1292 § 2 CIC).

§ 4 Veranlagung von Vermögen

1. Der DW beschließt die Veranlagungsstrategie (Asset Allocation).
2. Der DW beschließt nach vorheriger Einholung einer Stellungnahme eines/einer einschlägigen internen oder externen Experten:in langfristige Veranlagungen aus Liquiditätsüberschüssen, sofern diese einen Betrag von € 1.000.000,- gesamt, oder im Einzelfall im jeweiligen Wertpapier € 500.000,- überschreiten.

3. Über Wiederveranlagung im Rahmen der Asset Allocation ist im Nachhinein zu berichten, insofern es sich nicht um durch externe Depot-Manager:innen verwaltete Mandate handelt. Über das Ergebnis durch externe Depot-Manager:innen verwaltete Mandate ist im Nachhinein durch den/die Diözesanökonom:in jährlich zu berichten.
4. Der/Die Diözesanökonom:in ist berechtigt, bei Gefahr im Verzug Veränderungen in der Veranlagung vorzunehmen, über die er in der nächsten Sitzung dem DW zu berichten hat.

§ 5 Weitere Zuständigkeiten

Der DW ist iSd jeweiligen Normen zur Gültigkeit des weiteren Handelns zu hören:

1. Vor der Ernennung des/der Diözesanökonom:in (c. 494 § 1 CIC);
2. vor der vorzeitigen Abberufung des/der Diözesanökonom:in (c. 494 § 2 CIC);
3. vor der Einführung einer diözesanen Sondersteuer (c. 1263 CIC);
4. vor Akten diözesaner Vermögensverwaltung von größerer Bedeutung (c. 1277 CIC); das sind dzt. Änderungen bei der Entlohnung der Priester;
5. vor der Festlegung, welche Akte für die der Leitungsgewalt des Diözesanbischofs untergebenen öffentlichen juristischen Personen als Akte außerordentlicher Vermögensverwaltung zu gelten haben (c. 1281 § 2 CIC);
6. vor der einstweiligen Veranlagung von Geld und beweglichem Vermögen, das als Dotation einer frommen Stiftung bestimmt ist (c. 1305 CIC);
7. vor der Reduzierung von Stiftungsverpflichtungen (c. 1310 § 2 CIC);
8. vor der vorzeitigen Auflösung des DW;
9. vor der Änderung oder Aufhebung des Statuts und/oder der Geschäftsordnung des DW.

§ 6 Der DW wählt, wenn bei Sedisvakanz des Bischofsstuhls der/die amtierende Diözesanökonom:in zum/zur Diözesanadministrator:in gewählt wurde, für die Dauer der Sedisvakanz eine:n Diözesanökonom:in (c. 423 CIC).

§ 7 Der DW nimmt die sonstigen ihm rechtmäßig zugewiesenen Aufgaben wahr.

III. FUNKTIONSPERIODE

§ 1 Unbeschadet der Punkte III. §§ 2 und 3 dauert eine ordentliche Funktionsperiode des DW fünf Jahre (c. 492 § 2 CIC).

§ 2 Eine Funktionsperiode wird außerordentlich vorzeitig beendet durch die Auflösung des DW, die gültig nur durch den Diözesanbischof und nur aus sehr schwerwiegenden Gründen sowie nach Anhörung des Konsultorenkollegiums erfolgen kann.

§ 3 Fällt das Ende einer ordentlichen Funktionsperiode in die Zeit der Sedisvakanz des Bischofsstuhls oder der Amtsbehinderung des Diözesanbischofs, bleibt der bisher amtierende DW bis zur Besitzergreifung der Diözese durch den neuen Diözesanbischof bzw. solange im Amt, bis der Diözesanbischof wieder seines Amtes walten kann.

IV. ZUSAMMENSETZUNG

1. MITGLIEDER, MITGLIEDSCHAFT UND MITGLIEDERRECHTE:

§ 1 Der DW besteht aus in der Regel sechzehn, höchstens aber zwanzig Mitgliedern, die sich auf verschiedene Ausschüsse und Beiräte aufteilen.

§ 2 Die Mitglieder werden vom Diözesanbischof frei und – außer im Fall des IV. 1. § 5 – für jeweils eine ordentliche Funktionsperiode von fünf Jahren ernannt. Nach Ablauf derselben ist die Wiederbestellung aller oder einzelner Mitglieder möglich (c. 492 § 2 CIC).

§ 3 Die Mitglieder des DW

1. Müssen in der vollen Gemeinschaft der katholischen Kirche stehen (c. 492 § 1 CIC);
2. müssen in wirtschaftlichen Fragen wie im weltlichen Recht wirklich erfahren sein und sich durch persönliche Integrität auszeichnen (c. 492 § 1 CIC);
3. dürfen weder mit dem Diözesanbischof (c. 492 § 3 CIC) noch mit dem/der Diözesanökonom:in noch untereinander bis zum vierten Grad der geraden und der Seitenlinie einschließlich blutsverwandt oder verschwägert sein;
4. dürfen nicht Mitglieder des Konsistoriums oder des Konsultorenkollegiums der Diözese Innsbruck, nicht Diözesanökonom:in, Offizial oder Leitung eines Zentralen Dienstes oder Pastoralen Bereiches bzw. deren Stellvertreter:innen sein;

§ 4 (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds im DW erlischt:

1. mit dessen Tod;
2. mit der ordentlichen bzw. der außerordentlichen Beendigung einer Funktionsperiode des DW;
3. mit der Zustellung von dessen freiwilligem, schriftlichem Rücktrittsgesuch an den Diözesanbischof;
4. mit dessen ihm schriftlich mitgeteilten und begründeten Enthebung durch den Diözesanbischof gem. c. 193 §§ 2 u. 4 CIC;
5. mit dessen Bestellung zum/zur Geschäftsführer:in des DW;
6. mit dessen Ernennung oder Wahl zum/zur Diözesanökonom:in;
7. mit dem Verlust des Klerikerstandes bei Mitgliedern aus dem Klerikerstand (c. 194 § 1^o CIC);
8. mit dessen Abfall vom katholischen Glauben oder dessen Abfall von der Gemeinschaft der Kirche (c. 194 § 1^{2o}) bzw. mit dessen Erklärung des Austritts aus der katholischen Kirche nach staatlichem Recht;
9. für das (letzternannte) Mitglied mit dem Entstehen eines der in IV. 1. § 3 (3) genannten Verwandtschaftsverhältnisse während einer Funktionsperiode.

(2) Unter den in (1), 1. – 6. genannten Umständen erlischt die Mitgliedschaft; unter den in (1), 7. – 9. genannten Umständen, wenn zumindest einer davon aufgrund einer Erklärung der zuständigen Autorität feststeht.

§ 5 Für während einer Funktionsperiode ausgeschiedene Mitglieder sind durch den Diözesanbischof bzw. den rechtmäßigen vorübergehenden Leiter der Diözese unverzüglich für die Dauer der restlichen Funktionsperiode neue Mitglieder zu ernennen.

§ 6 Alle Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, ihre Aufgaben im DW gewissenhaft wahrzunehmen, insbesondere an den Sitzungen teilzunehmen, ihre Meinung kundzutun und bei Beschlussfassungen gem. den Normen der Geschäftsordnung ihre Stimme abzugeben.

§ 7 Die Mitglieder sind bezüglich aller Informationen, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im DW erhalten, gegenüber Dritten zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem DW.

§ 8 Die Bestellung von Ersatzmitgliedern ist zulässig und gelten hiefür dieselben Bestellungs- und Ausscheidensregelungen wie für Mitglieder. Ein Ersatzmitglied vertritt im Verhinderungsfall eines Mitglieds dieses Mitglied.

Hinsichtlich des Aufsichtsausschusses (V. § 1 b) ist die Bestellung von zumindest einem Ersatzmitglied zwingend vorgesehen. Ersatzmitglieder rekrutieren sich in der Regel aus den in V § 1 genannten Beiräten.

2. VERTRETUNG DES DW NACH AUSSEN: VORSITZENDER:

§ 9 Der DW wird in allen Angelegenheiten vom Vorsitzenden vertreten.

§ 10 Vorsitzender des DW ist der Diözesanbischof bzw. – bei dessen Amtsbehinderung oder bei Sedisvakanz des Bischofsstuhls – der rechtmäßige vorübergehende Leiter der Diözese.

§ 11 Der Vorsitzende kann gem. c. 492 § 1 CIC eine:n Geschäftsführer:in jederzeit frei ernennen. Diese:r kann nicht gleichzeitig Diözesanökonom:in, Official oder Mitarbeiter:in in den Zentralen Diensten oder Pastoralen Bereichen sein. Darüber hinaus kommen die Regelungen von IV. 1. § 3 (3) und (4) sowie zur Befangenheit in der Geschäftsordnung analog zur Anwendung und gelten auch für dessen Bestellung.

§ 12 Das Amt des/der Geschäftsführers:in erlischt

1. unter den in IV. 1. § 4 (1), Z. 1. – 3. u. 6. – 8. genannten Umständen und unter den in IV. 1. § 4 (2) genannten Bedingungen;
2. mit der Enthebung durch den Diözesanbischof gem. c. 193 §§ 3 u. 4 CIC;
3. mit dem Eintritt der Sedisvakanz des Bischofsstuhls;
4. wenn er/sie während Sedisvakanz vom rechtmäßigen vorübergehenden Leiter der Diözese ernannt wurde – mit der Besitzergreifung von der Diözese durch den neuen Diözesanbischof.

§ 13 Das in diesem Statut und der Geschäftsordnung vom Vorsitzenden Festgelegte gilt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, auch für den/die Geschäftsführer:in.

§ 14 Die Namen des Vorsitzenden, des/der Geschäftsführers:in und der Mitglieder sowie alle personellen Veränderungen sind im Diözesanblatt der Diözese Innsbruck zu verlautbaren.

V. ARBEITSWEISE

§ 1 Der DW gliedert sich in folgende Organe, welche jeweils selbständig im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für den DW beschlussfassend oder beratend tätig werden:

- a. die Vollversammlung, welche aus den Mitgliedern des Aufsichtsausschusses, jeweils einem Mitglied des Immobilienbeirates, des Finanzbeirates sowie des Mildtätigkeitsbeirates besteht; den Vorsitz der Vollversammlung führt der Bischof oder eine von ihm für die jeweilige Funktionsperiode ständig mit dem Vorsitz betraute Person. Der Vorsitzende ist selbst nicht Mitglied dieses Gremiums und daher auch nicht stimmberechtigt. Als fachkundige Auskunftspersonen ohne Stimmrecht sind der/die Diözesanökonom:in, der/die stellvertretende Diözesanökonom:in, der/die Caritasdirektor:in, sowie Kanzler:in und Vizekanzler:in zu laden.
- b. der Aufsichtsausschuss, welcher aus zumindest drei Mitgliedern besteht, wobei jeweils nach Möglichkeit Personen mit juridischem und/oder betriebswirtschaftlichen Hintergrund zu bestellen sind; den Vorsitz des Aufsichtsausschusses führt der Bischof oder eine von ihm für die jeweilige Funktionsperiode ständig mit dem Vorsitz betraute Person, wobei diesem kein Stimmrecht zukommt. Als fachkundige Auskunftspersonen ohne Stimmrecht sind der/die Diözesanökonom:in, der/die stellvertretende Diözesanökonom:in, sowie der/die Kanzler:in bzw. Vizekanzler:in zu laden.
- c. der Immobilienbeirat, welcher aus drei Mitgliedern besteht, wobei jeweils nach Möglichkeit Personen aus der Immobilienwirtschaft zu bestellen sind. Als fachkundige Auskunftspersonen ohne Stimmrecht sind der/die Diözesanökonom:in, der/die auch den Vorsitz führt, der/die stellvertretende Diözesanökonom:in, der/die Kanzler:in bzw. Vizekanzler:in, sowie der/die Leiter:in der Abteilung Liegenschaftsentwicklung zu laden.
- d. der Finanzbeirat, welcher aus drei Mitgliedern besteht, wobei jeweils nach Möglichkeit Personen aus der Finanzwirtschaft zu bestellen sind. Als fachkundige Auskunftspersonen ohne Stimmrecht sind der/die Diözesanökonom:in, der/die auch den Vorsitz führt, sowie der/die stellvertretende Diözesanökonom:in zu laden.
- e. der Mildtätigkeitsbeirat, welcher aus drei Mitgliedern besteht, wobei jeweils nach Möglichkeit Personen mit betriebswirtschaftlichem Hintergrund und/oder aus der Sozialwirtschaft bzw. aus dem Fundraising zu bestellen sind. Als fachkundige Auskunftspersonen ohne Stimmrecht sind der/die Caritasdirektor:in, der/die auch den Vorsitz führt,

der Diözesanökonom:in bzw. der/die stellvertretende Diözesanökonom:in zu laden.

§2 Die Vollversammlung

Die Vollversammlung entscheidet über II §§ 1 und 2, sowie 4, 5 und 6. Auf Verlangen des Vorsitzenden kann die Vollversammlung auch Themen aus II § 3 an sich ziehen.

Der Vorsitzende beruft die Vollversammlung des DW zu den ordentlichen Sitzungen ein. Sie haben mindestens zwei Mal jährlich, soweit möglich im Juli/September und Dezember des jeweiligen Jahres, stattzufinden. Auch wenn der Diözesanbischof eine andere Person mit dem Vorsitz im Wirtschaftsrat beauftragt hat, nimmt er selbst nach Möglichkeit an dessen Vollversammlungen teil.

Die Sitzungen der Vollversammlung haben in Präsenz zu erfolgen. Nur in außerordentlichen Fällen (Pandemie oä) ist eine hybride oder rein elektronische Form der Abhaltung möglich.

Eine außerordentliche Sitzung der Vollversammlung wird durch den Vorsitzenden, aus eigenem Antrieb oder über Antrag mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Ein solcher Antrag muss unter Angabe der Gründe schriftlich an den Vorsitz gestellt werden.

Zu den Sitzungen der Vollversammlung sind alle ihre Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen.

§ 3 Der Aufsichtsausschuss

Der Aufsichtsausschuss entscheidet über alle Geschäfte gem. II. § 3 und § 4 Abs 2.

Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsausschuss des DW zu den ordentlichen Sitzungen ein. Diese haben zumindest neun Mal jährlich, soweit möglich im Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, Oktober und November des jeweiligen Jahres, stattzufinden. Im Zuge der Vollversammlung soll auch jeweils eine Sitzung des Aufsichtsausschusses abgehalten werden.

Die Sitzungen des Aufsichtsbeirates können sowohl in Präsenz, als auch in elektronischer Form oder hybrid stattfinden.

§ 4 Der Immobilienbeirat

Der Immobilienbeirat berät die Vollversammlung in Immobilienthemen. Er arbeitet Vorschläge für die Immobilienstrategie aus und trägt diese mittels dem/der aus dem Beirat entsandten Vertreter:in bei den Sitzungen der Vollversammlung vor.

Der/Die Diözesanökonom:in beruft den Immobilienbeirat des DW zu den ordentlichen Sitzungen ein. Diese sollen zumindest zwei Mal jährlich, soweit möglich im April und im Oktober jeweiligen Jahres stattfinden.

Die Sitzungen des Immobilienbeirates können sowohl in Präsenz, als auch in elektronischer Form oder hybrid stattfinden.

§ 5 Der Finanzbeirat

Der Finanzbeirat berät die Vollversammlung in Veranlagungs- und Finanzierungsfragen, prüft die Wertpapierveranlagung und arbeitet für die Vollversammlung Vorschläge zu GDR- und Veranlagungsrichtlinien aus. Er trägt diese mittels dem/der aus dem Beirat entsandten Vertreter:in bei den Sitzungen der Vollversammlung vor.

Der/Die Diözesanökonom:in beruft den Finanzbeirat des DW zu den ordentlichen Sitzungen ein. Diese sollen zumindest zwei Mal jährlich, soweit möglich im Februar und im Juli des jeweiligen Jahres stattfinden.

Die Sitzungen des Finanzbeirates können sowohl in Präsenz, als auch in elektronischer Form oder hybrid stattfinden.

§ 6 Der Mildtätigkeitsbeirat

Der Mildtätigkeitsbeirat berät den/die Caritasdirektor:in. Er nimmt eine Aufsichtsfunktion über die drei Caritas-Stiftungen (kirchliche Stiftung Caritas der Diözese Innsbruck; kirchliche Stiftung Bruder und Schwester in Not – Diözese Innsbruck; kirchliche Stiftung Bildungszentrum der Caritas Innsbruck) und ggf. weitere mildtätige Stiftungen der Diözese Innsbruck wahr. Der Beirat trägt seinen Bericht mittels dem/der aus dem Beirat entsandten Vertreter:in bei den Sitzungen der Vollversammlung vor.

Der/Die Caritasdirektor:in beruft den Mildtätigkeitsbeirat des DW zu den ordentlichen Sitzungen ein. Diese sollen zumindest zwei Mal jährlich, soweit möglich im Mai und November des jeweiligen Jahres stattfinden.

Die Sitzungen des Mildtätigkeitsbeirates können sowohl in Präsenz als auch in elektronischer Form oder hybrid stattfinden.

1. KONTINUIERLICHE TÄTIGKEIT, SITZUNGEN:

§ 1 Zur Erfüllung der Aufgaben gem. II. ist der DW jederzeit berechtigt, auch durch einzelne Mitglieder alle ihm notwendig erscheinenden Unterlagen einzusehen und zu prüfen sowie über den Vorsitzenden auch schriftliche Auskünfte einholen zu lassen.

§ 2 Unbeschadet des V. 1. § 1 hat der DW durch seine einzelnen Organe zumindest zwei Mal jährlich zu ordentlichen Sitzungen in der Vollversammlung und zusätzlich zumindest neun Mal jährlich im Aufsichtsausschuss zusammenzutreten. Zumindest einmal jährlich soll nach Möglichkeit eine gemeinsame Sitzung des Arbeitsausschusses mit dem Konsultorenkollegium stattfinden.

§ 3 Der DW bzw. dessen einzelne Organe haben zu außerordentlichen Sitzungen zusammenzutreten

1. auf Verlangen des Diözesanbischofs, des rechtmäßigen vorübergehenden Leiters der Diözese oder des/der Diözesanökonomen:in;
2. zur Wahl eines:r Diözesanökonomen:in gem. c. 423 § 2 CIC, wenn diese nicht in einer ordentlichen Sitzung durchgeführt werden kann;
3. über Antrag von zumindest drei Mitgliedern. Der Antrag muss schriftlich und unter Angabe von Gründen an den Vorsitzenden gerichtet und von den Antragstellern eigenhändig unterschrieben sein.

§ 4 Unbeschadet abweichender Regelungen in der Geschäftsordnung zur Anwesenheit Dritter, sind alle Sitzungen des DW nicht öffentlich.

2. BILDUNG DES RECHTSERHEBLICHEN WILLENS:

§ 5 Unbeschadet V. 1. § 1 wird der DW im Rahmen seiner Sitzungen durch Beratung und nachfolgende Beschlussfassung durch ausschließlich kollegiale Willensbildung tätig.

VI. EHRENAMTLICHKEIT, FINANZIELLE MITTEL, INFRASTRUKTUR

§ 1 Die Arbeit der Mitglieder im und für den DW erfolgt ehrenamtlich.

§ 2 Spesen für Reisen, Verpflegung, Übernachtung,

Weiterbildung und gegebenenfalls Verdienstentgang, die dem Mitglied aufgrund seiner Tätigkeit im DW erwachsen, sind diesem nach Rechnungslegung gemäß den jeweiligen diözesanrechtlichen Regelungen durch die Diözese Innsbruck zu ersetzen.

§ 3 Die zur Wahrnehmung der Aufgaben des DW erforderlichen sekretariellen Arbeiten werden vom Zentralen Dienst Wirtschaft und Finanzen erledigt.

§ 4 Die für die Arbeit des DW erforderliche Infrastruktur und notwendigen finanziellen Mittel sind vom Zentralen Dienst Wirtschaft und Finanzen zur Verfügung zu stellen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 1 Dieses Statut ist ein Statut iSd c. 94 § 3 CIC. Es wird vom Diözesanbischof erlassen und kann nur durch diesen oder die zuständige übergeordnete Autorität unter Beachtung allfälliger Beispruchsrechte geändert, ergänzt oder außer Kraft gesetzt werden.

§ 2 Der Ablauf der Sitzungen des DW, besonders deren Einberufung und Leitung, die Festlegung der Tagesordnung, das Beschluss-, Stimm- und Wahlrecht, die Bekanntgabe der Beschlussergebnisse sowie die Einspruchsrechte gegen Beschlüsse sind in einer, vom Diözesanbischof gesondert zu erlassenden Geschäftsordnung, zu regeln. Ist eine solche nicht in Kraft, gelten die einschlägigen Normen des CIC.

§ 3 Dieses Statut tritt mit Wirkung vom **02. April 2025** in Kraft.

(Reg. Zl. 31-1/j/2025-125)

B. ANHANG ZUM STATUT DES DIÖZESANEN WIRTSCHAFTS-RATES

1. Anhang 1 zu II. § 3 (1): Akte der ao. diözesanen Vermögensverwaltung

Gem. Dekret der Österreichischen Bischofskonferenz (vgl. ABIÖBK Nr. 77 v. 01.01.2019, S. 5, Nr. 1.a.), gelten als Akte außerordentlicher Vermögensverwaltung der Diözese und der vom Diözesanbischof verwalteten Rechtspersonen iSv. c. 1277 CIC

- a. die Annahme von Zuwendungen, sei es unter Lebenden oder von Todes wegen, sofern sie nicht

von Auflagen oder Belastungen frei sind, sowie die Ausschlagung von Zuwendungen.

- b. die Aufnahme von Darlehen und Krediten, sofern deren Laufzeit drei Monate übersteigt oder diese einem anderen Zweck als der Sicherung einer kurzfristig erforderlichen Liquidität dienen.
- c. die Übernahme von Bürgschaften und Haftungen.
- d. der Ankauf von beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie der Erwerb von Rechten, soweit der Kaufpreis € 500.000,- im Einzelfall übersteigt.
- e. der Abschluss von Werkverträgen, soweit die Auftragssumme im Einzelfall € 500.000,- übersteigt und dafür im genehmigten Haushaltsplan keine Bedeckung vorgesehen ist.
- f. die Errichtung, Übernahme, Beteiligung, Aufhebung und Übergabe von bzw. an Werken, Anstalten, Fonds und Dienststellen im Bereich der Diözese und von kirchlichen Rechtspersonen mit Ausnahme der Pfarren, soweit damit größere einmalige und dauernde finanzielle Aufwendungen verbunden sind. Als größere Aufwendungen gelten solche, die einen Betrag von € 80.000,- überschreiten.
- g. die Vereinbarungen über die Ablöse von Bauverpflichtungen und anderen dauernden Verpflichtungen Dritter.

Gem. c. 1277, 2. HS CIC besteht die Zustimmungspflicht des DW in jenen Fällen der diözesanen ao. Vermögensverwaltung nicht, die im „universalen Recht oder in Stiftungsurkunden speziell vorgesehen sind“. Diesbezüglich wird festgelegt, dass in Fällen, in denen im DW einem Vertragsmuster zugestimmt wurde, das Rechtsgeschäft selbst vorzulegen ist, Verträge, die jenem Muster entsprechen jedoch nicht mehr vorzulegen sind und somit auch bei Überschreitung der genannten Grenzen keinen Akt der ao. Verwaltung mehr darstellen. Auch Bauansuchen und damit in Zusammenhang stehende Finanzierungen stellen keinen Akt der ao. Verwaltung dar und bedürfen bis zum Erreichen der „Rom-Grenze“, soweit sie gem. den Richtlinien der diesbezüglichen Verordnungen abgehandelt werden, keiner Zustimmung des DW. Auch die Wiederveranlagung von Wertpapieren ist nicht genehmigungspflichtig, sofern sie den Grundsätzen der diözesanen Rechnungslegung idgF entspricht. Diese Regelung gilt analog auch für die Veräußerungsgeschäfte gem. (2) und (3).

2. Anhang 2 zu II. § 3, (2) Z. 1: Veräußerungen

Gem. Dekret der österreichischen Bischofskonferenz v. 5.11.1998 (vgl. ABIÖBK 3 v. 15.04.1989, S. 26 Nr. 35) zu cc. 1285, 1291 und 1292 ist zur gültigen

Veräußerung von Mobilien, die zum Stammvermögen (patrimonium stabile) gehören, gem. c. 1285 und c. 1291 die schriftliche Erlaubnis des Diözesanbischofs erforderlich. Mit Dekret v. 07.11.2007 (vgl. ABIÖBK Nr. 45 v. 01.05.2008, S. 11) zu c. 1292 CIC wurde die obere Wertgrenze bei Veräußerung von Kirchenvermögen mit € 3.000.000,- festgesetzt. Gleichzeitig wurde festgehalten, dass die untere Wertgrenze mit € 80.000,- unverändert bleibt.

Zur Gültigkeit einer Veräußerung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen bzw. von Vermögenswerten im Gegenwert von mehr als € 80.000,- bedarf es der vorausgehenden schriftlichen Zustimmung des Diözesanbischofs, der vor Erteilung derselben der Zustimmung des DW und des Konsultorenkollegiums und der Personen bedarf, die es betrifft. Dasselbe Erfordernis gilt für Veräußerungen von Diözesanvermögen, welches die Obergrenze von € 3.000.000,- überschreitet, wobei in diesen Fällen zusätzlich die Erlaubnis des HI. Stuhles einzuholen ist.

3. Anhang 3 zu II. § 3 (2) Z. 2: Schlechterstellungsgeschäfte

Wenn

1. der Wert des Rechtsgeschäfts € 80.000,- übersteigt, oder
2. bei Verträgen (ausgenommen Bestandverträge) die Dauer mindestens zwanzig Jahre beträgt, oder
3. bei Verträgen (ausgenommen Bestandverträge) auf unbestimmte Dauer vom kirchlichen Rechtsträger auf das Kündigungsrecht für mehr als zwanzig Jahre verzichtet wird,

wie insbesondere bei Dienstbarkeitsverträgen oder Bestellung von Baurechten, dem Abschluss von Vergleichen, bei Darlehens- und Kreditaufnahmen und bei Übernahme von Bürgschaften mit sonstigen Haftungen, bedarf der Diözesanbischof der Zustimmung des DW und des Konsultorenkollegiums. Übersteigt der Wert des Rechtsgeschäftes € 3.000.000,-, so ist zusätzlich auch die Zustimmung des Apostolischen Stuhles einzuholen (vgl. (vgl. ABIÖBK Nr. 28, v. 01.08.2000, S. 5; ABIÖBK Nr. 26, v. 02.02.2000, S. 6; S. 11.ABIÖBK Nr. 45 v. 01.05.2008, S. 11).)

4. Anhang 4 zu II. § 3 (2) Z. 3: Bestandverträge

Gem. Dekret der Österreichischen Bischofskonferenz (vgl. ABIÖBK Nr. 77 v. 01.01.2019, S. 6, Nr. 1.b zu c. 1297

CIC ist jeder Bestandvertrag schriftlich abzuschließen und bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Ordinarius. Für die Genehmigung von Bestandverträgen bedarf der Ordinarius der Zustimmung von Seiten des diözesanen Wirtschaftsrates dann, wenn entweder Bestandverträge über bestimmte Dauer abgeschlossen werden und diese Dauer mehr als

zwanzig Jahre währen soll oder Bestandverträge auf unbestimmte Dauer abgeschlossen werden und auf ein Kündigungsrecht für mehr als zwanzig Jahre verzichtet wird oder das Jahresentgelt des Bestandvertrages € 30.000,- übersteigt.

Dieser Anhang tritt mit **02. April 2025** in Kraft.

Gesetze

24. Dekanatsstatut

Präambel

Das 2. Vatikanische Konzil, die Ausführungsbestimmungen Papst Pauls VI. (Motu proprio „Ecclesiae sanctae“ vom 6.8.1966) und der Codex von 1983 sehen im Dekanat eine umfassende pastorale Einheit in einem Teilgebiet der Diözese. Das Dekanat ist aber auch eine Verwaltungseinheit zur Aufrechterhaltung der kirchlichen Rechts- und Lebensordnung (c. 374 § 2; cc. 553 – 555 CIC). Das Dekanatsstatut für die Diözese Innsbruck beschreibt die partikularrechtliche Entfaltung dieser universalrechtlichen Gesetzgebung.

I. Das Dekanat

Das Dekanat ist eine territorial festgelegte Seelsorgeeinheit. Im Anhang A zu diesem Statut werden die bestehenden Dekanate aufgezählt und auch mittels einer Landkarte dargestellt.

Primäre Orte der Seelsorge sind die Pfarre – eingebunden in Seelsorgeräume – und kategoriale Einrichtungen. Es gibt jedoch Aufgaben, welche auf dekanatlicher Ebene besser und effektiver zu lösen sind. Dabei übt das Dekanat durch seine Gremien den einzelnen Pfarren gegenüber eine subsidiäre Funktion aus und fördert das Leben der Pfarrgemeinden (Liturgie, Diakonie, Verkündigung und Gemeinschaft), nimmt spezifische Seelsorgsaufgaben im Dekanatsbereich wahr und trägt Mitverantwortung für die Durchführung des Pastoralprogramms der Diözese. Dies erfordert die Überzeugung und Bereitschaft aller Beteiligten, über die Grenzen des jeweils eigenen Bereichs hinaus für das gesamte Dekanat Mitverantwortung wahrzunehmen.

II. Die dekanatlichen Gremien

1. Die Dekanatskonferenz

a. Mitglieder sind:

1. der Dekan und sein:e Stellvertreter:in
2. der/die Dekanatsassistent:in und diesem/dieser gleichgestellte Personen
3. der/die Leiter:innen der Seelsorgeräume
4. die Pfarrer und Priester, die mit der Leitung einer Pfarre betraut sind
5. die Pfarrkurator:innen
6. die Pfarrkoordinator:innen, sofern diese in einem Anstellungsverhältnis stehen
7. die im Dekanat tätigen Kooperatoren und Vikare
8. die Kirchenrektoren (gem. c. 556 CIC)
9. die aktiv tätigen Ständigen Diakone im Dekanat ihres Dienstortes
10. die Pastoralassistent:innen und Pfarrhelfer:innen
11. die hauptamtlichen Dekanatsjugendleiter:innen und Dekanatsjugendreferent:innen sowie pfarrliche Jugendleiter:innen
12. Ordensobere, deren Stift/Ordensniederlassung im Dekanat beheimatet ist bzw. deren Vertreter:innen; sofern mehrere Ordensgemeinschaften im Dekanat beheimatet sind, wird gemeinsam ein:e Vertreter:in benannt
13. Wo sich die Einbindung von Vertreter:innen der kategorialen Seelsorgeeinrichtungen und der Religionslehrer:innen nahelegt, wird sie empfohlen. Die Entscheidung darüber trifft die Dekanatskonferenz

14. sowie zumindest jeweils eine ehrenamtliche Person aus einem der Pfarrgemeinde(n)räte im Seelsorgeraum (Delegation durch den SR-Rat); diese sind 2x jährlich verpflichtend einzuladen und bilden dann gemeinsam mit den übrigen genannten Mitgliedern die erweiterte Dekanatskonferenz. Sofern es einen Dekanatsrat gibt, ist die erweiterte Dekanatskonferenz nur zur Dekanewahl zusammenzurufen.

Projektbezogen und für bestimmte Themenbereiche können weitere Personen kooptiert sowie Expert:innen beigezogen werden. Die Dekanatskonferenz kann auch thematische oder regionale Untergruppen einrichten.

b. Aufgaben:

1. Beratung und Durchführung von dekanatlichen Initiativen und Projekten
2. Berichterstattung über die Durchführung der in der Dekanatskonferenz gefassten Beschlüsse und Initiativen
3. spirituelle Vertiefung, Pflege geschwisterlicher Gemeinschaft und Weiterbildung (z. B. dekanatliche Studien- und Fortbildungstage)
4. Beratung über die Art und Weise der Durchführung von Anordnungen und Weisungen des Bischofs und von Beschlüssen und Initiativen der diözesanen Pastoralen Bereiche und Zentralen Dienste und diözesanen Räte
5. Erarbeitung und Einbringung von Vorschlägen und Anträgen an den Bischof und die diözesanen Pastoralen Bereiche und Zentralen Dienste und diözesanen Räte
6. die Ordnung und Einteilung der priesterlichen Nachbarschaftshilfe im Dekanat
7. Erfahrungsaustausch in pastoralen Fragen
8. Einrichtung eines dekanatlichen Finanzausschusses, der sich mit Budget, Zuweisung der Mittel und Jahresrechnung befasst, wobei nach Möglichkeit eine ehrenamtliche Person aus einem der Pfarrkirchenräte beteiligt sein soll
9. die Wahl des Dekans in der erweiterten Dekanatskonferenz.

2. Der Dekanatsrat

1. Die Dekanatskonferenz hat die Möglichkeit, einen Dekanatsrat einzuberufen, dem auch ehrenamtli-

che Mitarbeiter:innen angehören, welche von den jeweiligen SR-Räten vorgeschlagen werden. Die Mitglieder werden durch die Dekanatskonferenz berufen.

2. Die Leitung erfolgt durch den Dekan, seinen/seine Stellvertreter:in oder eine von der Dekanatskonferenz nominierte Person.
3. Die detaillierten Aufgaben des Dekanatsrates gem. Punkt II. 1 b) werden in der Dekanatskonferenz zugewiesen. Es soll jedenfalls die pastorale Situation im Dekanat reflektiert werden und Vorschläge an die Dekanatskonferenz übermittelt werden.
4. Sofern ein Dekanatsrat eingerichtet wird, hat dieser mindestens 2x im Jahr zu tagen und entsprechend seiner Arbeitsaufträge an die Dekanatskonferenz zu berichten.
5. Eine überdekanatliche gremiale Zusammenarbeit kann nach Rücksprache mit dem Ordinarius eingerichtet werden.

III. Die Arbeitsweise der dekanatlichen Gremien

1. Die Teilnahme an den Treffen der dekanatlichen Gremien ist für alle hauptamtlichen Mitglieder gem. Punkt II. 1. a) (1) – (11) verpflichtend sofern das Anstellungsausmaß zumindest 50% beträgt. Bei einem geringeren Anstellungsausmaß ist die Teilnahme in der Dekanatskonferenz abzustimmen. Bei Verhinderung ist dem Dekan zeitgerecht das Fernbleiben unter Angabe der Gründe zu melden.
2. Der Dekan, bei dessen Verhinderung sein:e Stellvertreter:in bzw. die damit gem. Punkt II. 2. (2) beauftragte Person, beruft die dekanatlichen Gremien unter Bekanntgabe des Termins mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin ein. Die Tagesordnung ist mindestens sieben Tage im Voraus zu übermitteln.
3. Zu den Punkten II. 1. b) (4) und (5) sind Beschlüsse zu fassen. Die Beschlussfassung ist möglich, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder der Dekanatskonferenz anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Dokumentation erfolgt in Form eines Sitzungsprotokolls.

IV. Häufigkeit der Zusammenkünfte

1. Die Häufigkeit der Zusammenkünfte der dekanatlichen Gremien kann dekanatlich festgelegt werden.

2. Folgende Häufigkeit wird empfohlen:
 - a. Dekanatskonferenz: mindestens 3x jährlich
 - b. Erweiterte Dekanatskonferenz: mindestens 2x jährlich (sofern kein Dekanatsrat eingerichtet ist)
 - c. Dekanatsrat: mindestens 2x jährlich

V. Das Priestertreffen

1. Der Dekan lädt alle Diözesan- und Ordenspriester, die im Dekanat tätig sind oder wohnen, zu regelmäßigen Treffen ein, wobei diese mindestens 1x jährlich stattfinden sollen.
2. Diese Treffen dienen dem mitbrüderlichen Beisammensein und dem Austausch zu Fragen der Lebensgestaltung, des Dienstes oder zu anderen Anliegen der Priester.
3. Dieses Treffen ist kein dekanatliches Gremium, es können dort keine Beschlüsse gefasst werden.
4. Es wird empfohlen, dass sich auch andere Berufsgruppen im Dekanat regelmäßig treffen.

VI. Der Dekan

1. Amt und Stellung des Dekans

Der Dekan ist der Vorsteher des Dekanates, das er nach den Normen des Kirchenrechtes und den Weisungen des Bischofs leitet (c. 553 § 1 CIC). Der Dekan nimmt einige Aufgaben als Repräsentant des Bischofs wahr; er ist allerdings nur Dienstvorgesetzter der dekanatlich Angestellten und nimmt eine moderierende Rolle ein. Das Amt des Dekans ist an keine bestimmte Pfarre gebunden (c. 554 § 1 CIC). Die Amtsdauer des Dekans beträgt fünf Jahre (c. 554 § 2 CIC). Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

Dem Dekan obliegt:

- a. die Förderung und Koordinierung der Seelsorge im Dekanat,
- b. die Leitung der dekanatlichen Gremien und die Sorge um die Durchführung der Beschlüsse,
- c. die Vertretung des Dekanates nach außen. Fallweise ist eine Delegation der Aufgaben sinnvoll und möglich.

2. Verpflichtungen der Diözese gegenüber dem Dekan

1. Der Dekan ist bei der Personalplanung für sein Dekanat und bei der Besetzung von Pfarrstellen und Leiter:innen von Seelsorgeräumen seines De-

kanates miteinzubeziehen.

2. Der Dekan wird in die Vorbereitung der bischöflichen Visitation mittels schriftlicher Information durch den Ordinarius eingebunden.
3. Die Diözese sorgt sich um die ordnungsgemäße Übergabe bei einem Wechsel der Dekane.
4. Dem Dekan gebührt für seine Tätigkeit eine angemessene Zulage gem. Regelung in der Priesterdienstordnung idgF.

3. Der/Die Dekanstellvertreter:in

In Zukunft sollen in der Diözese Innsbruck nicht nur Priester des Dekanates, sondern auch theologisch ausgebildete Mitarbeiter:innen mit pastoraler Erfahrung für den Dienst des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin des Dekans ernannt werden können.

Voraussetzungen:

- abgeschlossenes Studium der Fachtheologie oder Religionspädagogik bzw. abgeschlossene Ausbildung an der BPAÖ
- absolvierter Pfarrbefähigungskurs
- ausreichend Erfahrung im pastoralen Dienst des konkreten Dekanats

Aufgaben:

Neben der Unterstützung des Dekans in der Leitung des Dekanates gehören die gemeinsame Vorbereitung der Dekanatskonferenz, die fallweise Sitzungsleitung der Dekanatskonferenz oder die delegierte Verantwortung für einzelne Aufgabenbereiche des Dekans (z. B. Fortbildung im Dekanat für die haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen, Pflege der Gemeinschaft, etc.), die nicht rein priesterliche Aufgaben beinhalten (sofern der Stellvertreter kein Priester ist), zu den konkreten Aufgaben.

Die Vertretung des Dekans im Priesterrat, ggf. im Konsistorium oder Konsultorenkollegium, gehört nicht zu diesen Aufgaben. Im Falle des Ablebens des Dekans oder seiner Amtsbehinderung wird die interimistische Leitung des Dekanates bis zur Wahl des neuen Dekans von seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin übernommen.

4. Pastorale Aufgaben

- a. Der Dekan trägt Verantwortung für die dekanatlichen Gremien und für die vorgesehenen Sitzungen. Für die Bearbeitung einzelner Sachgebiete sucht er geeignete Mitarbeiter:innen.

- b. Der Dekan unterstützt in Zusammenarbeit mit den dafür verantwortlichen diözesanen Stellen die Förderung der pastoralen Kompetenz von Priestern, Ständigen Diakonen und anderen Mitarbeiter:innen und motiviert zu Fort- und Weiterbildung.
 - c. Der Dekan ermuntert die Mitglieder der Dekanatskonferenz seines Dekanates, mit den Religionslehrer:innen im Dekanat regelmäßige Zusammenkünfte abzuhalten und hält das Anliegen des Religionsunterrichtes im Gesamt der Pastoral wach.
 - d. Der Dekan motiviert zum Auf- und Ausbau von Strukturen, welche die Grunddienste der Pfarrgemeinden sichern: eine würdige und ansprechende Feier der Liturgie, eine lebendige Verkündigung, diakonische Gesinnung und diakonisches Engagement und Stärkung der Gemeinschaft.
 - e. Der Dekan unterstützt die Weiterentwicklung der Pfarren und Seelsorgeräume und achtet auf die Auswertung der Erfahrungen.
- zu deren Verantwortlichen und Gremien.
 - b. Der Dekan führt im Auftrag des Bischofs neuernannte Pfarrer bzw. mit der Leitung einer Pfarre betraute Priester, Pfarrkurator:innen und Leiter:innen von Seelsorgeräumen in ihr Amt ein.
 - c. Der Dekan ist Dienstvorgesetzter der auf Dekanatssebene angestellten Laienmitarbeiter:innen. Dienstvorgesetzter für Kleriker ist der Generalvikar.
 - d. Der Dekan trägt Sorge für die Durchführung von Erlässen und Anordnungen des Bischofs und des Bischöflichen Ordinariates.
 - e. Dem Dekan sind Abwesenheiten ab einer Woche und die Regelung der Vertretungen durch die Pfarrer und Priester, die mit der Leitung einer Pfarre betraut sind, bekannt zu geben.
 - f. Der Dekan soll sich über die Erstellung der Priestermappe der Diözesanpriester und über den Ort der Aufbewahrung derselben vergewissern.
 - g. Der Dekan hat darauf zu achten, dass insbesondere während der Krankheit eines Pfarrers oder nach dessen Tod Bücher, Dokumente, Kirchengeräte und andere kirchliche Vermögenswerte und Kunstgegenstände nicht verloren gehen oder in fremde Hände geraten. Die näheren Regelungen dazu finden sich in der Priesterdienstordnung idgF.
 - h. Der Dekan soll nach Möglichkeit bei Temporalienübergaben anwesend sein.
 - i. Der Dekan sorgt sich um den Haushaltsplan für die dekanatlichen Finanzen. Dazu ist ein Finanzausschuss einzurichten (vgl. II. 1. b) (8)).
 - j. In allen Fällen, in denen eine Pfarre oder eine ihr gleichgestellte Rechtsperson, aus welchen Gründen auch immer, vorübergehend nicht besetzt ist oder bei Amtsbehinderung des Pfarrers im Sinne des c. 539 CIC (schwere Krankheit etc.), festgestellt durch den Diözesanbischof bzw. die zuständigen Stellen im Ordinariat, ist der Dekan gem. c. 541 § 1 CIC interimistisch für die Leitung der Pfarre bis zur Bestellung eines Pfarrprovisors im Sinne von c. 539 CIC zuständig. Sollte jedoch für die Pfarre ein Vikar oder Kooperator bestellt sein, so kann auch dieser für die interimistische Leitung der Pfarre bis zur Bestellung eines Pfarrprovisors, welche so rasch wie möglich erfolgen soll, bestellt werden. In beiden Fällen wird der interimistische Leiter per Dekret bis zur Bestellung eines Pfarrprovisors bzw. bis zum Wegfall der Amtsbehinderung eingesetzt.
 - k. Zumindest einmal in seiner jeweiligen Amtszeit sowie bei wichtigen pastoralen Entwicklungen oder Konflikten (auch auf PGR-Ebene) nimmt der Dekan an Sitzungen des Seelsorgeraum-Rates jedes Seelsorgeraumes des Dekanates teil.

5. Dienst an den Mitarbeiter:innen

- a. Der Dekan trägt Sorge um Spiritualität (Einkehrtage, Exerzitien u.a.m.) und geschwisterliche Gemeinschaft unter den Priestern, Ständigen Diakonen und Mitarbeiter:innen des Dekanates.
- b. Der Dekan bemüht sich um ein gutes Klima des Miteinanders und der Zusammenarbeit im Dekanat. Neue Mitarbeiter:innen stellen sich beim Dekan vor.
- c. Der Dekan achtet besonders auf folgende Anliegen:
 1. Sorge um alte und kranke Mitbrüder
 2. Kenntnis der konkreten Lebenssituation (Wohnung, Haushalt, ...) der Priester im Dekanat
 3. Sorge für ein würdiges Begräbnis verstorbener Priester und Ständiger Diakone
 4. Vermittlung in Konfliktfällen in Pfarren oder auf Dekanatssebene als erster Ansprechpartner; in besonders schwierigen Situationen soll er den Generalvikar miteinbeziehen
 5. in der pastoralen Sorge für die leitenden Mitarbeiter:innen im Dekanat führt er ggf. ein Begleitgespräch.

6. Verwaltungsaufgaben

- a. Der Dekan bemüht sich um einen lebendigen Kontakt zu den Pfarren, kategorialen Orten und allen kirchlichen Einrichtungen seines Dekanates und

7. Wahl und Ernennung

- a. Das Generalvikariat lädt die Mitglieder der Dekanatskonferenz, die ein aktives Wahlrecht besitzen, zur Wahl ein. Die schriftliche und geheime Wahl wird unter dem Vorsitz eines/einer vom Ortsordinarius bestimmten Wahlleiters:in durchgeführt.
- b. Das aktive Wahlrecht besitzen alle Mitglieder gem. Punkt II. 1 a) (1) bis (13) der Dekanatskonferenz und jeweils eine ehrenamtliche Person aus einem der Pfarrgemeinde(n)räte in jedem Seelsorgeraum (gem. Punkt II. 1. a) (14).
- c. Das passive Wahlrecht besitzen alle Diözesanpriester und Ordenspriester, die mindestens fünf Jahre Priester sind und in der Seelsorge im Dekanat aktiv tätig sind und die die Pfarrbefähigung erworben haben sowie Mitglied der Dekanatskonferenz sind.
- d. Für den Wahlvorgang werden vom/von der Wahlleiter:in zwei Wahlhelfer:innen und ein/e Schriftführer:in bestimmt. Wer verhindert ist, an der Wahl persönlich teilzunehmen, kann von der Briefwahl Gebrauch machen. Seine/Ihre Stimme wird nur beim ersten Wahlgang mitgezählt. Das Stimmergebnis wird nach jedem Wahlgang mitgeteilt.
- e. Zur Wahl ist die einfache (absolute) Mehrheit erforderlich. Nach zwei erfolglosen Wahlgängen findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, auf die die meisten Stimmen gefallen sind. Der so Gewählte wird nach Annahme der Wahl dem Bischof zur Ernennung vorgeschlagen. Bei Stimmengleichheit bestimmt der Bischof den Dekan.
- f. Der Bischof ernennt den Dekan.
- g. Die Dekanewahl erfolgt in allen Dekanaten alle fünf Jahre im September/Oktober. Sollte zwischen den Wahljahren eine Dekanewahl notwendig sein, erfolgt die Wahl zum ehestmöglichen Zeitpunkt und die Ernennung für den Rest der Funktionsperiode.
- h. Der Dekan schlägt als seine:n Stellvertreter:in eine Person, die im Dekanat seelsorgerisch tätig ist, den aktiv Wahlberechtigten vor. Diese wird nach der Bestätigung der aktiv Wahlberechtigten dem Bischof zur Ernennung vorgeschlagen. Das Amt des/der Dekanstellvertreter:in endet mit der Ernennung eines neuen Dekans.

8. Wahl der Vertretung des Dekanats im Priesterrat

Die Pfarrer bzw. jene Priester, denen die Leitung einer Pfarre anvertraut ist und die Vikare (mit Ausnahme von Vikaren im Ruhestand) im Dekanat wählen im

Anschluss an die Dekanewahl nach dem Statut des Priesterrates den Vertreter für den Priesterrat. Der Modus zur Wahl ist derselbe, wie unter Punkt VI. 6. c) und d) genannt. Zur guten Koordination zwischen Diözese und Dekanat wird dabei die Wahl des Dekans in den Priesterrat empfohlen.

9. Beendigung des Amtes

Das Amt des Dekans erlischt

- a. mit Ablauf der Amtsperiode
- b. mit Vollendung des 75. Lebensjahres
- c. durch einen vom Bischof angenommenen Rücktritt
- d. durch Übernahme einer Stelle außerhalb des Dekanats, wenn sie der Schwerpunkt der Tätigkeit wird
- e. durch Abberufung seitens des Bischofs
- f. durch Auflösung des Dekanats oder Zusammenlegung mit einem anderen Dekanat.

VII. Die Dekanatskanzlei

Die Agenden der Dekanatskanzlei werden in der Pfarrkanzlei des jeweiligen Dekans getrennt von den Pfarrakten geführt.

Die Dekanatsakten werden in der jeweiligen Dekanatskanzlei aufbewahrt und dem jeweiligen Amtsnachfolger übergeben. Das Dekanatsarchiv ist nach Möglichkeit in jener Pfarre aufzubewahren, in der es bisher angesiedelt war. Falls notwendig und möglich, kann eine Übersiedlung an den Wohnsitz des Dekans erfolgen.

Das Dekanat führt ein eigenes Gestionsprotokoll für offizielle Schreiben.

VIII. Schlussbestimmung

Dieses Dekanatsstatut setzt Bischof MMag. Hermann Glettler nach Beratung im Priesterrat vom 26.03.2025 und im Konsistorium vom 01.04.2025 mit Rechtswirksamkeit vom **01.05.2025** in Kraft. Es ersetzt alle vorherigen Dekanatsordnungen und Dekanatsstatute sowie deren Änderungen und Ergänzungen.

(Reg. Zl. 31-1/j/2025-151)

Anhang A: Aufzählung und Darstellung der Dekanate (liegt im Büro des Zentralen Dienstes Kanzlei und Recht auf)

Gesetze

25. Gebührenordnung und Vergütungen der Diözese Innsbruck

gültig ab 01.06.2025

Entsprechend den Beschlüssen im Priesterrat vom 27. März 2025 und im Konsistorium vom 01. April 2025 wird die Gebührenordnung der Diözese Innsbruck wie folgt erlassen:

1. Hl. Messe

- Das Stipendium für eine hl. Messe (gilt auch für „Ämter und „Rorate“) beträgt € 9,00 (darin enthalten Priesteranteil von € 5,00 und Kirchenanteil von € 4,00).
- Das Stipendium für Legat- und Stiftungsmessen beträgt € 18,00 (darin enthalten Priesteranteil von € 5,00 und Kirchenanteil von € 13,00).

2. Begräbnis

- Bei einem Begräbnis ist keine Stolgebühr, keine Kirchenbenützungsgebühr und kein Messstipendium zu verrechnen.
- Wenn das Beerdigungsinstitut den Organisten/die Organistin bestellt, stellt es ihn/sie den Angehörigen in Rechnung.

3. Organist:in, Ensembleleiter:in, Chorleiter:in

- Für alle leitenden kirchenmusikalischen Tätigkeiten (wie Organist:in, Ensembleleiter:in und Chorleiter:in) werden Richtsätze von € 25,00 bis € 50,00 bei liturgischen Feiern und bei Proben (unabhängig von ihrer Dauer) empfohlen. Die Höhe soll sich an der formalen kirchenmusikalischen Ausbildung orientieren. Auf die Wichtigkeit der Ehrenamtlichkeit darf hingewiesen werden, die Richtsätze sollen deshalb nur dann zum Tragen kommen, wenn eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht möglich ist.
- Bei Kasualien (Taufen, Trauungen und Begräbnissen etc.) sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

4. Wort-Gottes-Feier

Bei einer Wort-Gottes-Feier ist kein Messstipendium zu verrechnen, eine Spende für ein Gebetsgedenken ist möglich.

5. Gottesdienstaushilfen

- Die nachfolgenden Gebühren gelten nur für Ordenspriester ohne Gestellungsvertrag und Stipendiaten.
- Für die Bezahlung der Gottesdienstaushilfen ist laut Gebührenordnung der Diözese Innsbruck grundsätzlich die örtliche Kirchenkasse zuständig. In begründeten Notsituationen ist ein Zuschuss seitens der Diözese möglich. Ansuchen sind an das Generalvikariat zu richten.
- Zusätzlich zu den Vergütungsbeträgen erhält die Gottesdienstaushilfe freie Unterkunft, Verpflegung und die Fahrtvergütung. Für sie wird eine Obergrenze von € 150,00 festgesetzt.
- Innerhalb des Dekanates/Seelsorgeraumes wird an die Solidarität („Nachbarschaftshilfe“) appelliert.
- Gebührenauflistung:
 - Hl. Messe ohne Predigt (gilt auch als Sockelbetrag für weitere seelsorgliche Tätigkeiten): € 15,00 (Messstipendium € 9,00 + Entschädigung € 6,00: gilt als „Sockelbetrag“)
 - Hl. Messe mit Predigt: € 40,00 (Sockelbetrag € 15,00 + € 25,00 für Predigt)
 - Bination mit Predigt: € 50,00 (Sockelbetrag € 15,00 + 1. Predigt € 25,00 + 2. Predigt € 10,00)
 - Trination mit Predigt: € 60,00 (Sockelbetrag € 15,00 + 1. Predigt € 25,00 + 2. Predigt € 10,00 + 3. Predigt € 10,00)
 - Begräbnis: € 50,00 (Predigt € 25,00 + Begräbnis € 25,00)
 - Beichtaushilfe pro Stunde: € 15,00

6. Urlaubsvertretung

Für eine Urlaubsvertretung (1 Woche inklusive Sonntag) gelten Vergütungssätze je nach Verpflichtung des Priesters, der die Vertretung übernimmt.

7. Einkehrtage und Exerzitien

Für die Tätigkeit im Rahmen von Einkehrtagen und Exerzitien gelten die Vergütungssätze analog zu denen des Katholischen Bildungswerkes. Diese können erfragt werden unter: kbw@bildung-tirol.at bzw. +43 512 2230-4801

Stand 01.01.2025: 1 ½ Stunden: € 90,00, ½ Tag: € 300,00, 1 Tag: € 600,00

8. Vergütung von Leistungen der Abt. Liegenschaftsentwicklung auf Grundlage der jeweiligen Vereinbarung für die aktive Standortentwicklung für pfarrliche Projekte (im Erfolgsfalle)

Die Vergütung beträgt € 70,00/Stunde.

9. Gerichtsgebühren I. Instanz

Die Gebühren betragen für:

- ein ordentliches Verfahren (processus ordinarius): € 300,00
- Kurzverfahren vor dem Bischof (processus brevior): € 300,00
- Verfahren aufgrund von Urkunden: € 150,00
- Favor-Fidei und Nichtvollzugsverfahren: die vom Dikasterium in Rom jeweils vorgeschriebene Gebühr

(Reg. Zl. 31-1/j/2025-097)

Gesetze

26. Statut Diözesankommission für Liturgie und Kunst (DKLK) der Diözese Innsbruck

1. Präambel

§ 1. Die Diözesankommission für Liturgie und Kunst (im Folgenden kurz: DKLK) hat die Aufgaben, die in Art. 45 der Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils Sacrosanctum Concilium über die heilige Liturgie und in Nr. 47 der Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung derselben Konstitution vom 26. September 1964 enthalten sind.

§ 2. Die DKLK ist unmittelbar dem Diözesanbischof unterstellt.

2. Aufgabenbereich

§ 3. Die DKLK hat folgende Aufgaben:

- Beratung des Diözesanbischofs und der Leitungen der Zentralen Dienste und Pastoralen Bereiche in Fachfragen der Liturgie, der Kirchenmusik und der kirchlichen Kunst und Kirchenraumgestaltung, besonders in Bezug auf die pastorale Dimension der Liturgie.
- Anregungen zur Förderung des liturgischen Lebens in der Diözese, der Kirchenmusik, der kirchlichen Kunst und Kirchenraumgestaltung.
- Empfehlungen bezüglich konkreter Inhalte für die Aus- und Weiterbildung.

§ 4. Die DKLK gliedert sich in drei Sektionen:

- Sektion für liturgische Praxis und Bildung
- Sektion für Kirchenmusik

3. Sektion für sakrale Kunst und Kirchenraumgestaltung

§ 5. Die einzelnen Sektionen erhalten ihre Arbeitsaufträge in schriftlicher Form vom Diözesanbischof über Anregung vom Konsistorium.

3. Leitung, Mitglieder und Koordination der Sektionen

§ 6. Eine Sektion setzt sich aus wenigstens fünf und höchstens zehn Mitgliedern zusammen:

- dem/der Leiter:in
- drei bis acht Mitgliedern, die vom Leiter / von der Leiterin vorgeschlagen werden.
- einem weiteren Mitglied von Amts wegen (Koordination und Organisation gemäß §§ 15,20,24)

Leiter:in und Mitglieder (ausgenommen Mitglied von Amts wegen) werden vom Diözesanbischof nach Beratung im Konsistorium für eine Funktionsperiode von fünf Jahren ernannt.

§ 7. Leiter:in und Mitglieder der Sektionen besitzen Stimmrecht und verpflichten sich zur Teilnahme an den Sitzungen.

§ 8. Leiter:in und Mitglieder der Sektionen (ausgenommen Mitglieder von Amts wegen) üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Spesenvergütung entsprechend den Regelungen für die diözesanen Mitarbeiter: innen. Fahrtkosten sowie Kosten für notwendige Fortbildungen, Gutachten und

Spesen werden – nach Abzeichnung durch den/die Leiter:in – von der Diözese übernommen.

4. Gesamtkoordination der Sektionen

§ 9. Für die DKLK wird vom Diözesanbischof ein:e Gesamtkoordinator:in ernannt und auf fünf Jahre bestellt. Der/die Gesamtkoordinator:in der DKLK hat folgende Aufgaben:

- Verbindungsglied zwischen Diözesanbischof und den Leiter:innen der Sektionen.
- Einberufung regelmäßiger Treffen der Leiter:innen und Koordinator:innen der Sektionen.
- Organisation eines jährlichen Studientages bzw. einer Studienfahrt der DKLK, wenn geboten, gemeinsam mit der Orgelkommission.

§ 10. Jede Sektion hat das Recht, zur Erfüllung ihrer Aufträge Expert:innen und/oder Gutachter:innen hinzuzuziehen.

Budgetierung und Abgeltung der Aufwendungen erfolgen in Abstimmung mit den Leiter:innen der zuständigen Pastoralen Bereiche und Zentralen Dienste.

5. Sektion für liturgische Praxis und Bildung

§ 11. Zu den Aufgaben der Sektion für liturgische Praxis und Bildung gehören:

- Begutachtung und Ausarbeitung von liturgischen Regelungen der Diözese.
- Förderung der Kompetenz aller Verantwortlichen für die Feier der Liturgie.
- Anregungen zur liturgischen Aus- und Weiterbildung der Priester, Diakone, Pastoralassistent:innen, Religionslehrer:innen, Wortgottesdienstleiter:innen und weiterer liturgischer Dienstträger:innen.
- Vorbereitung liturgischer Bücher und diözesaner Behelfe im Rahmen des Rechtes und Mitwirkung bei Änderungen des Diözesankalenders sowie des Direktoriums.

§ 12. Der/die Leiter:in der Sektion für liturgische Praxis und Bildung muss über entsprechende Fachkompetenz im Bereich der Liturgie sowie über weitreichende pastorale Erfahrung verfügen.

§ 13. Die Mitglieder der Sektion für liturgische Praxis und Bildung sollen Kenntnis der Theologie, besonders der Liturgie und ihrer weltkirchlichen Ordnung sowie der liturgischen Praxis der Weltkirche und der Diözese haben.

§ 14. Der/die Leiter:in der Sektion für liturgische Praxis und Bildung wird als Vertreter:in der Diözese in die Liturgische Kommission Österreichs entsandt.

§ 15. Als Koordinator:in für die Organisation der Abläufe (incl. Protokollführung) in der Sektion für liturgische Praxis und Bildung ist der/die diözesane Liturgiereferent:in verantwortlich.

6. Sektion für Kirchenmusik

§ 16. Zu den Aufgaben der Sektion für Kirchenmusik gehören:

- Pflege und Förderung der liturgischen und geistlichen Vokal- und Instrumentalmusik aller Epochen.
- Liturgische und künstlerische Weiterbildung von Kantor:innen, Scholen, Kirchenchören, Kinder- und Jugendchören, Organist:innen und Instrumentalist:innen.
- Aus- und Fortbildung, Beratung und Begleitung von Kirchenmusiker:innen, das sind: Kantor:innen, Organist:innen, Kirchenchor- und Singgruppenleiter:innen und all jene, die in den Pfarrgemeinden für die musikalische Gestaltung der Gottesdienste verantwortlich sind.

§ 17. Der/die Leiter:in der Sektion für Kirchenmusik muss über besondere Fachkenntnisse und Erfahrung im Bereich von Theologie und von Musik im Gottesdienst verfügen.

§ 18. Die Mitglieder der Sektion für Kirchenmusik sollen Kenntnisse und Erfahrung in den unter § 17 genannten Bereichen haben.

§ 19. Der/die Leiter:in der Sektion für Kirchenmusik wird als Vertreter:in in die Österreichische Kirchenmusikkommission entsandt.

§ 20. Als Koordinator:in für die Organisation der Abläufe (incl. Protokollführung) in der Sektion für Kirchenmusik ist der/die diözesane Kirchenmusikreferent:in verantwortlich.

7. Sektion für sakrale Kunst und Kirchenraumgestaltung

§ 21. Zu den Aufgaben der Sektion für sakrale Kunst und Kirchenraumgestaltung gehören:

- Pflege und Förderung des Verständnisses für historische und zeitgenössische sakrale Kunst und Architektur in der Diözese.
- Fachliche Begleitung von Kirchenrestaurierungen sowie von Um- und Neugestaltungen von Kirchen-

räumen mit besonderer Berücksichtigung der Errichtung neuer Altäre und Ambonen.

- c. Kontaktpflege zu Künstler:innen, Architekt:innen, Denkmalpfleger:innen und Restaurator:innen sowie zu allen mit kirchlicher Kunst beschäftigten Einrichtungen.
- d. Sorge für Archivierung und entsprechende Präsentation von Kunst- und Kulturgütern, die sich im Besitz der Diözese befinden oder ihr von anderen Institutionen mit diesem Auftrag übergeben wurden.

§ 22. Der/die Leiter:in der Sektion für sakrale Kunst und Kirchenraumgestaltung ist von Amts wegen der/die vom Diözesanbischof ernannte Diözesankonservator:in.

§ 23. Mitglieder der Sektion für kirchliche Kunst sollen Kenntnis haben von künstlerischen, architektonischen und denkmalpflegerischen Entwicklungen und praktischen Umsetzungen im Allgemeinen und in den künstlerischen Bemühungen der Diözese.

§ 24. Als Koordinator:in für die Organisation der Abläufe (incl. Protokollführung) in der Sektion für sakrale Kunst und Kirchenraumgestaltung ist ein:e fachkundige:r Mitarbeiter:in des Zentralen Dienstes Wirtschaft und Finanzen / Kirchliches Bauen zu benennen.

8. Aufgaben der DKLK bei Kirchenrenovierungen und Kirchenraumgestaltungen

§ 25. Grundsätzlich sind bei allen Bauvorhaben die Regelungen der Bau- und Kulturgüterverordnung der Diözese Innsbruck idgF einzuhalten.

§ 26. Für jedes Bauvorhaben wird in der Regel je ein:e Gutachter:in für liturgische Fragen aus der Sektion 1 und für kunsthistorische bzw. künstlerische Fragen ein:e Gutachter:in aus der Sektion 3 bestellt.

§ 27. Gutachter:innen sind im Regelfall Mitglieder der jeweiligen Sektion. Bei Spezialfragen kann der/die Gutachter:in auch ein:e von der jeweiligen Sektion ernannte:r Expert:in, der/die nicht Mitglied der Sektion ist, sein.

§ 28. Die Zuteilung der Gutachter:innen für das jeweilige Bauvorhaben geschieht durch den/die Leiter:in der angefragten Sektion.

§ 29. Die Gutachter:innen verfassen nach Beratungen und Gesprächen vor Ort ein gemeinsames schriftliches Gutachten über die liturgischen und

künstlerischen Inhalte des Bauvorhabens und empfehlen Lösungsmöglichkeiten sowie die weitere Vorgehensweise.

§ 30. Im Verlauf der Umsetzung des Bauvorhabens stehen die Gutachter:innen den Vertreter:innen des Zentralen Dienstes Wirtschaft und Finanzen / Kirchliches Bauen und den Vertreter:innen der Pfarre für die Entscheidung in Fachfragen und in der Vermittlung gegenüber der Pfarrbevölkerung zur Verfügung.

9. Sitzungen und Tagungen

§ 31. Die ordentliche Vollversammlung der DKLK und der Orgelkommission findet im Rahmen des gemeinsamen Studientages einmal jährlich unter Vorsitz des Diözesanbischofs statt. Ziel der Tagung ist eine thematische Fortbildung und eine gemeinsame Auseinandersetzung mit Fragestellungen aus dem Bereich von Liturgie, Kirchenmusik, Kunst und Kirchenraumgestaltung.

§ 32. Die Sektionen treten nach Bedarf zu ihren Sitzungen zusammen. Sie regeln ihre Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung, welches sie innerhalb von sechs Monaten ab Gültigkeit des Statutes dem Diözesanbischof vorlegen.

10. Schlussbestimmung

§ 33. Das vorliegende Statut wird vom Diözesanbischof mit Rechtswirksamkeit vom **01.01.2025** auf unbestimmte Zeit in Kraft gesetzt. (Vorgängerstatut vgl. Verordnungsblatt 97. Jahrgang Jänner/Feber/März 2022 Nr 1 Pkt 7) Mit Inkrafttreten dieses Statuts werden die Statuten der bisherigen DKLK vom 01.01.2022 außer Kraft gesetzt.

(Reg. Zl. 31-1/j/2025-117)

Gesetze

27. Statut Diözesane Frauenkommission

Präambel

„Gott erschuf den Menschen als sein Bild, als Bild Gottes erschuf er ihn. Männlich und weiblich erschuf er sie.“ (Gen 1,27) Dementsprechend glaubt die katholische Kirche, dass in der Gottebenbildlichkeit der Menschen die Gleichwürdigkeit der Geschlechter grundgelegt ist. In dieser Gemeinschaft bleibt – wie in Gal 3,28 beschrieben – die Aufhebung trennender Unrechtsverhältnisse zwischen den Geschlechtern ein ständiger Anspruch.

Die biblischen Grundlagen des Glaubens der Kirche zeigen auf, dass Frauen von Beginn an Teil der Verkündigung und der Leitung des Gottesvolkes sind (Ex 15,20 – 21; Ri 4,4; 2 Kön 22,14; 2 Chr 34,22; Lk 2,46; Röm 16,117).

Der synodale Prozess der Kirche hat gezeigt, dass die Freuden und Sorgen der Frauen der Weltkirche auch die Freuden und Sorgen der Frauen der Diözese Innsbruck sind. Denn: „wenn darum ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit.“ (1 Kor 12,26)

Gegenwärtig befindet sich die Kirche auf einem Weg zu diesem gleichberechtigten Miteinander. Die diözesane Frauenkommission soll diesen Prozess fördern.

Die Frauenkommission weiß sich der katholischen Soziallehre verpflichtet, die in der selbstverständlichen Teilnahme von Frauen in der gesellschaftlichen und kirchlichen Öffentlichkeit ein wichtiges Zeichen der Zeit sieht (vgl. *Pacem in Terris* 40 – 43). Die volle Anerkennung der Würde und Rechte von Frauen (vgl. *Mulieris dignitatem*) ist immer noch nicht erreicht.

A. Ziele und Aufgaben

1. Die Frauenkommission ist ein Beratungsorgan des Diözesanbischofs und der Diözesanleitung von Innsbruck. Ermöglicht werden soll die Interessensvertretung von Frauen und ihre Teilnahme an innerkirchlichen Meinungs- und Entscheidungsprozessen. Dafür nehmen zwei Vertreterinnen der Frauenkommission einmal jährlich an einer Sitzung des Konsistoriums (zu einzelnen Tagesordnungspunkten gemäß § 5 seiner Geschäftsordnung) und der Bischof an einer Vollversammlung der Frauenkommission teil. Notwendige Grundla-

ge dafür ist ein kontinuierlicher Kontakt zwischen Frauenkommission und Diözesanleitung.

2. Konkrete Aufgaben der Frauenkommission sind:
- a. Beratung zu aktuellen Fragen und Themen der Seelsorge und des gesellschaftlichen Lebens, die Frauen betreffen, und daraus resultierende Informationen, Entscheidungshilfen und Stellungnahmen für die diözesanen Gremien und Dienststellen.
 - b. Aufzeigen offener und versteckter Diskriminierung von Frauen in Kirche und Gesellschaft und erforderlichenfalls öffentliche Stellungnahmen dazu, um als Sprachrohr für die Anliegen von Frauen zu fungieren.
 - c. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit über Stellung und Aufgaben von Frauen in der Kirche auf allen Ebenen. Die Mitglieder verpflichten sich als Multiplikatorinnen in ihren eigenen Gruppierungen zu wirken.
 - d. Anregung und Erarbeitung von Projekten besonderer Frauenförderung und Bestärkung von Frauen, Dienste und Leitungsaufgaben in der Diözese zu übernehmen.
 - e. Setzen von Initiativen, um Berufung und Spiritualität von Frauen zu stärken.
 - f. Förderung von Austausch und Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Frauengruppen und -einrichtungen in Kirche und Gesellschaft.

B. Mitglieder

1. Die Diözesane Frauenkommission setzt sich aus mindestens 12 und maximal 22 Frauen zusammen.
 - 1.1. Die Leiterin des Frauenreferats ist von Amts wegen Mitglied der Diözesanen Frauenkommission.
 - 1.2. Ein Recht auf Entsendung von Vertreterinnen haben folgende Einrichtungen. Vor der Bestellung sind von diesen Gruppen Vorschläge einzuholen, wobei von jeder Gruppierung eine Frau vorzuschlagen ist. Es besteht die Möglichkeit, dass bei Notwendigkeit eine Frau mehrere Vertretungsfunktionen innehat, wobei jede Person nur eine Stimme haben kann.
 - Berufsgemeinschaft der pastoralen Berufe
 - Berufsgemeinschaft der Religionslehrpersonen APS
 - Berufsgemeinschaft der Religionslehrpersonen AHS/BMHS

- Katholischer Familienverband
- Katholische Frauenbewegung: Die Vorsitzende und eine weitere Vertreterin
- Katholische Jungschar
- Katholische Jugend (z.B. aus dem Kreis der Dekanatsjugendleiterinnen)
- PGR-Obfrauen oder PGR-Vertreterinnen auf Vorschlag der Abt. Pfarre und Gemeinschaften
- Vertreterin der Frauenorden aus der diözesanen Ordenskonferenz
- Theologische Fakultät, Schwerpunkt feministische Theologie
- Kirchlich-Pädagogische Hochschule Edith Stein
- Vertreterin der Caritas
- Berufsgemeinschaft der Pfarrsekretärinnen
- Vertreterin der Frauen der Ständigen Diakone
- Vertreterin der Krankenhauseelsorge
- Vertreterin der Ik Bäuerinnen Tirol
- Vertreterin des Laienrats
- Ein Mitglied einer muttersprachlichen Gemeinde auf Vorschlag der Abt. Pfarre und Gemeinschaften

1.3. Darüber hinaus kann die Frauenkommission nach ihrer Konstituierung bis zu drei weitere weibliche Mitglieder dem Diözesanbischof zur Ernennung für diese Funktionsperiode vorschlagen. Wahl und Kooptierung der Mitglieder werden mit der Bestätigung durch den Diözesanbischof rechtswirksam.

2. Amtsdauer

1. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre (Wiederbestellung ist möglich).
2. Nach 12 Amtsjahren ist die Wiederbestellung derselben Frau nur in besonderen Fällen möglich. Diese Entscheidung trifft der Diözesanbischof.
3. Die amtliche Mitgliedschaft der Leiterin des Frauenreferats ist stets von deren Anstellungsdauer abhängig.
4. Rücktritte sind zugleich dem Diözesanbischof und der Vorsitzenden der Frauenkommission mitzuteilen. Im Falle eines Rücktritts ist vom Diözesanbischof in Absprache mit dem Vorstand für die restliche Amtsperiode ein Ersatzmitglied zu berufen.
5. Der Diözesanbischof kann nach Rücksprache mit dem Vorstand einzelne Mitglieder aus schwerwiegenden Gründen abberufen.

C. Organe

1. Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin
 - a. Die Mitglieder der Frauenkommission wählen aus ihrem Kreis mit absoluter Mehrheit die Vorsitzende, ihre Stellvertreterin und eine Schriftführerin. Dieser Vorschlag wird dem Diözesanbischof zur Bestätigung vorgelegt.
 - b. Der Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vorstandes. Sie vertritt die Anliegen der Diözesanen Frauenkommission in der Öffentlichkeit. Sie wird vom Diözesanbischof in den Pastoralrat bzw. ein gleichwertiges Gremium berufen.
2. Der Vorstand
 - a. Der Vorstand der Frauenkommission setzt sich zusammen aus der Vorsitzenden, deren Stellvertreterin, der Schriftführerin, einem weiteren von der Frauenkommission mit absoluter Mehrheit gewählten Mitglied, sowie der Leiterin des Frauenreferats. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
 - b. Die Aufgaben des Vorstandes bestehen in der Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen der Frauenkommission, in der Durchführung der getroffenen Beschlüsse, in der Öffentlichkeitsarbeit, regelmäßigen Berichterstattung an den Diözesanbischof und in der bedarfsweisen Einsetzung von inhaltlichen Arbeitsgruppen.
3. Die Vollversammlung
 - a. Die Vollversammlung der Frauenkommission tritt zumindest zwei Mal jährlich zu Plenarsitzungen zusammen, die von der Vorsitzenden einberufen werden. Vollversammlungen sind auch auf Wunsch des Diözesanbischofs oder eines Drittels der Kommissionsmitglieder einzuberufen.
 - b. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
 - c. Weiters ist die Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses unter folgenden Voraussetzungen gegeben:
 - aa) Wenn aufgrund besonderer Dringlichkeit einer Materie die sofortige Entscheidung der Frauenkommission erforderlich ist und eine termingerechte Einberufung nicht möglich ist, kann die Vorsitzende den Mitgliedern den Antrag samt den für die Entscheidung notwendigen Unterlagen auch im schriftlichen Umlaufwege zur Entscheidung vorlegen.
 - bb) Widerspricht ein Mitglied der Abstimmung im Umlaufwege, ist die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu behandeln.
 - cc) Die Vorsitzende hat den Antrag den Mitgliedern unter Setzung einer Frist für die Stimm-

abgabe zu übermitteln. Die Antwortfrist hat mindestens drei Werktage zu betragen.

dd) Die Abstimmung hat durch Übermittlung eines an die Vorsitzende gerichteten unterschriebenen Schriftstückes zu erfolgen, wobei die Übermittlung auch durch E-Mail oder Telefax erfolgen kann. Die Frauenkommission gilt bei schriftlichem Umlaufverfahren als ordnungsgemäß gehört, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihr Votum fristgerecht abgegeben haben.

ee) Die Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis festzustellen und den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Die Abstimmungsschriftstücke sind in der nächsten Sitzung der Frauenkommission auf Wunsch der Mitglieder vorzulegen.

d. Ist die Abhaltung einer Präsenzsitzung unter Anwesenheit aller Mitglieder aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar, so können Sitzungen auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder (z.B. via Telefon, Videokonferenz oder Hybridveranstaltung) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen dieses Statutes sinngemäß. Es ist eine technische Lösung zu wählen, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Sitzung teilnehmen können. Die Festlegung obliegt der Vorsitzenden.

4. Arbeitsgruppen

Die Frauenkommission kann für Fragestellungen, aktuelle Herausforderungen und Projekte Arbeitsgruppen bilden und dafür auch außerkommissionelle Personen als Expert:innen hinzuziehen.

5. Die Sekretariatsarbeit der Frauenkommission wird vom Frauenreferat wahrgenommen.

D. Arbeitsweise

1. Die Sitzungen der Organe erfolgen nach der ausgeschriebenen bzw. genehmigten Tagesordnung. Die Tagesordnung der Sitzungen wird vom Vorstand vorbereitet. Vorschläge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor einer Sitzung schriftlich bei der Leiterin des Frauenreferats eingebracht werden. Einladung, Tagesordnung und nach Möglichkeit auch Unterlagen sind mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zuzusenden. Eine Ergänzung der Tagesordnung ist mit absoluter Mehrheit am Beginn der Sitzung möglich.

2. Zur gültigen Durchführung der Sitzung ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

3. Gültige Beschlüsse zur Tagesordnung können nur mit absoluter Mehrheit der Anwesenden gefasst werden. Abstimmungen zu Anträgen, die jedes Mitglied einbringen kann, bedürfen auch der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Ungültige Stimmen sind als Ablehnung eines Antrages zu werten. Stimmenthaltungen sind möglich.

4. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das dem Diözesanbischof, der Leitung des Pastoralen Bereichs SEELSORGE.leben und den Kommissionsmitgliedern übermittelt wird.

5. Die Frauenkommission ist dem pastoralen Bereich SEELSORGE.leben strukturell und organisatorisch zugeordnet.

E. Finanzen

Im Budget des Frauenreferats ist die Arbeit der Diözesanen Frauenkommission zu berücksichtigen.

F. Schlussbestimmungen

Änderungen der Statuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Vollversammlung der Diözesanen Frauenkommission und der Genehmigung durch den Diözesanbischof.

Dieses Statut hat der Bischof mit Rechtswirksamkeit vom **08.03.2025** für unbestimmte Zeit in Kraft gesetzt.

(Reg. Zl. 31-1-j/2025-108)

Gesetze

28. Statut gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art Bildung St. Michael

Präambel

Bildung St. Michael verwirklicht den umfassenden Verkündigungsauftrag der Katholischen Kirche, der auch den Auftrag zur gemeinnützigen Erwachsenenbildung beinhaltet laut beiliegendem Leitbild idgF. St. Michael verwirklicht den Auftrag als Bildungshaus der Diözese Innsbruck.

Bildung St. Michael ist das Bildungszentrum der Diözese Innsbruck mit den Schwerpunkten Lebensbegleitung von Familien und Jugendlichen, Spiritualität und Persönlichkeitsbildung. Es orientiert sich an christlich-sozialen Werten und schafft zeitgemäße Möglichkeiten für Bildung und Begegnung durch achtsames Wahrnehmen von Bedürfnissen der Menschen in Kirche und Gesellschaft.

Wir verstehen unsere Bildungsarbeit als einen Ort der Begegnung an dem Menschen sich in Lebens- und Glaubensfragen orientieren und Ruhe, Stille und Kraft für den Alltag finden. Wir eröffnen Räume für Menschen aus allen gesellschaftlichen Bereichen und fördern Dialog und Gemeinschaft.

Als professionell agierende, nicht gewinnorientierte, auf Basis demokratischer Werte handelnde Institution vermitteln wir soziale Werte und bieten christlich-wertorientierte Bildung für alle an.

Für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art Bildung St. Michael gilt nachfolgendes Statut:

§1 Name, Sitz

Der Betrieb gewerblicher Art Bildung St. Michael (Adresse: 6143 Matrie am Brenner, Schöfens 12) ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Körperschaft öffentlichen Rechts Diözese Innsbruck und ist organisatorisch dem Pastoralen Bereich BILDUNG. gestalten zugeordnet.

§2 Zweck

Der Betrieb gewerblicher Art Bildung St. Michael verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 34 ff BAO, und beabsichtigt lediglich die

Erzielung von (kostendeckenden) Einnahmen und keinesfalls die Erzielung von Gewinnen.

Zweck des Betriebs gewerblicher Art Bildung St. Michael ist die gemeinnützige Jugend-, Familien-, Eltern- und Erwachsenenbildung sowie die religiöse Bildung.

§3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

1. Der Zweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelles Mittel zur Erlangung des Zweckes dient das Erstellen eines Bildungsangebotes, welches in St. Michael (Adresse: 6143 Matrie am Brenner, Schöfens 12) durch eigene Veranstaltungen umgesetzt wird.

Im Einzelnen sind als ideale Mittel zu nennen:

- a. öffentlich zugängliche Lehrgänge, Vorträge Workshops Lehrgänge und Seminare;
 - b. Diskussionsveranstaltungen;
 - c. persönlichkeitsbildende und erlebnispädagogische Veranstaltungen;
 - d. Konzerte und Theateraufführungen, Ausstellungen und Vernissagen;
 - e. Herausgabe eines regelmäßigen Programms mit redaktionellem Teil samt Internetauftritt;
 - f. spirituelle Angebote;
 - g. Zurverfügungstellung der Infrastruktur für gemeinsames, vom seelsorglichen Zweck motiviertes und geprägtes Beten (Kapelle) und Essen (Restaurant, Cafeteria und Küche) sowie die Möglichkeit zur Übernachtung in entsprechend gestalteten Räumen.
3. Die erforderlichen finanziellen (materiellen) Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a. Tagungsgebühren und sonstige Erträge aus Veranstaltungen;
 - b. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen Vermögensverwaltung (zB Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, etc.)
 - c. Werbeeinnahmen
 - d. Mittelzuweisungen durch die Diözese Innsbruck

- e. Fördergelder durch die öffentliche Hand
- f. sonstige Einnahmen

§4 Organe

1. Die Aufgabenverteilung und die Organe von Bildung St. Michael richten sich nach den folgenden Regelungen.
2. Die Verwaltung des Betriebes gewerblicher Art Bildung St. Michael obliegt der Diözese Innsbruck gemäß dem Organigramm und den Richtlinien des bischöflichen Ordinariates idgF.
3. Zur Wahrnehmung der Leitungsaufgaben werden regelmäßig Sitzungen einberufen.

§5 Mittelverwendung

1. Die finanziellen Mittel des Betriebs gewerblicher Art Bildung St. Michael sind unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und dürfen nur für die in diesem Statut angeführten Zwecke verwendet werden.
2. Die Diözese Innsbruck darf keine Gewinne und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln von „Bildung St. Michael“ erhalten.
3. Der Betrieb gewerblicher Art Bildung St. Michael darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art Bildung St. Michael fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Ein allenfalls nach Kostendeckung verbleibender Zufallsgewinn wird vorgetragen und ist ausschließlich möglichst zeitnah für die begünstigten Zwecke im Sinne dieses Statuts zu verwenden.
5. Bei Auflösung oder Beendigung des Betriebes gewerblicher Art „Bildung St. Michael“ oder Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes darf die Diözese Innsbruck nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Wert der Einlagen zum Zeitpunkt ihrer Leistung zu berechnen ist.

§6 Verwendung des Vermögens des Betriebes gewerblicher Art Bildung St. Michael bei Auflösung oder Beendigung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes

Bei Auflösung oder Beendigung des Betriebes gewerblicher Art Bildung St. Michael oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes ist das verblei-

bende Vermögen durch den Ordinarius der Diözese Innsbruck zur Gänze einer Körperschaft mit einem gleichen Zweck zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der § 34 ff BAO zuzuwenden.

§7 Änderung oder Aufhebung dieses Statuts

Eine Änderung oder Aufhebung dieses Statuts erfolgt nach Beratung im Diözesanen Wirtschaftsrat und zwar

- a. aufgrund eines Vorschlags des/der Leiter:in des Pastoralen Bereichs BILDUNG.gestalten oder
- b. wenn die wirtschaftlichen Mittel zur Aufrechterhaltung des Betriebs gewerblicher Art Bildung St. Michael nicht mehr ausreichen.

Eine Änderung oder Aufhebung dieses Status bedarf der Inkraftsetzung durch den Diözesanbischof.

Bei die Gemeinnützigkeit beendenden Änderungen oder der Aufhebung des Statutes tritt die Auflösungsbestimmung des § 6 in Kraft bzw. ist diese zwingend anzuwenden.

Dieses Statut wird vom Diözesanbischof mit Rechtswirksamkeit vom **01.03.2025** in Kraft gesetzt. Gleichzeitig werden alle vorherigen Statute und Regelungen außer Kraft gesetzt.

(Reg. Zl. 31-1/j/2025-096)

Gesetze

29. Richtlinien der Diözese Innsbruck für die Unterstützung von Auslandsprojekten

Die Diözese Innsbruck hat mit den Werken Aktion Familienfasttag der KFB, Bruder und Schwester in Not, Caritas Auslandshilfe, Dreikönigsaktion der KJS, missio und MIVA sechs professionelle Akteur:innen in der Entwicklungszusammenarbeit, die für Qualität in der Verwendung von Spendengeldern, für messbare Verbesserung der Lebensverhältnisse vor Ort und für respektvolle und verlässliche Beziehungen zu den Projektpartner:innen im Globalen Süden¹ stehen. Im Netzwerk Welthaus der Diözese Innsbruck haben sich diese Werke zur Abstimmung, zum Austausch und zur gemeinsamen Bildungsarbeit zusammengeschlossen. Alle diese Einrichtungen und Hilfswerke sind in der Interessenvertretung der Koordinierungsstelle der Österreichischen Bischofskonferenz für Weltkirche und Mission (KOO) repräsentiert, stimmen sich ab und entwickeln Standards und Regularien für die Projektarbeit und die entwicklungspolitische Inlandsarbeit gemeinsam weiter. Auch mit den missionierenden Orden und deren Werken besteht eine Zusammenarbeit ebenso wie mit anderen entwicklungspolitischen Akteur:innen in Tirol und in Österreich.

Aber auch außerhalb des Netzwerks lassen sich Menschen von der Not der Menschen in anderen Teilen der Welt berühren. Dahinter steht oft eine persönliche Begegnung, eine Betroffenheit, eine Beziehung. Daraus entstehen Aktionen in Seelsorgeräumen, Pfarren, Schulen, Vereinen etc., die oft mit großem Engagement viel für notleidende Menschen im Globalen Süden erreichen. Dieses Sich-Ansprechen-Lassen, der große Einsatz und dessen Wirkung verdienen Respekt und Wertschätzung. Über die konkrete Hilfe hinaus, sind das Zeugnisse einer Kirche, mit offenen Augen und Ohren für die Not der Menschen, mit Tatkraft und Solidarität. Dafür danken wir herzlich! Mit diesem Zeugnis geht auch Verantwortung einher, Verantwortung letztlich für die ganze Ortskirche.

¹ „Globaler Süden“ ist eine Bezeichnung für die Ländergruppe der sogenannten Entwicklungs- und Schwellenländer im Gegensatz zum „Globalen Norden“. Alle Länder auf der OECD DAC-Liste fallen darunter, also u.a. auch Länder, die östlich von Europa liegen.

Es gilt daher, einige Grundsätze zu berücksichtigen:

- a. Wenn Sie als Kirche (in Ihrem Seelsorgeraum, in Ihrer, Pfarre, im Religionsunterricht etc.) Menschen im Globalen Süden konkret unterstützen möchten, kontaktieren Sie das Welthaus der Diözese Innsbruck, das Ihnen gerne einen Kontakt aus unseren Partnerländern vermittelt und das Projekt für Sie qualitativ umsetzt.
- b. In der Regel sollten die formalen und prozessualen Abwicklungsschritte für neue Projektunterstützungen mit einem der in der Diözese präsenten (Ordens-) Hilfswerke oder einer österreichweit arbeitenden kirchlichen katholischen Organisation passieren. Für die Projektabwicklung kann auch eine andere Organisation gewählt werden, diese muss allerdings über das Österreichische Spendengütesiegel verfügen.
- c. In begründeten Ausnahmen können im kirchlichen Kontext auch Projekte im Ausland ohne die Unterstützung einer österreichischen katholischen Organisation oder einer Einrichtung mit Spendengütesiegel gefördert werden. Dann bedarf es allerdings großer Sorgfalt und jedenfalls der Einhaltung aller nachfolgenden Anforderungen für die Unterstützung von Auslandsprojekten.

Folgende Richtlinien sind von allen, die als Kirche Unterstützung für Anliegen im Ausland organisieren, zu beachten:

- Unterstützt werden nur Projekte, die von Menschen vor Ort ausgehen und mit ihnen gemeinsam entwickelt werden.
- Eine schriftliche Vereinbarung mit einer genauen Beschreibung des Inhalts, der Ziele und geplanten Aktivitäten sowie des Finanzierungsbedarfs des Projekts liegt vor. Dabei ist die Frage leitend: Wie können wir die Menschen vor Ort stärken?
- Sowohl auf Geber:innen- als auch auf Empfänger:innenseite müssen Organisationen (nicht Einzelpersonen) stehen.
- Die Geldgeber:inneninitiative/-organisation soll das Projekt nicht selbst umsetzen, sondern unterstützt lokale Akteur:innen, die die Aktivitäten maßgeblich planen und durchführen.

- Es werden keine Patenschaften für einzelne (bestimmte) Kinder- und im Allgemeinen auch keine Einzelfall-Unterstützung übernommen.
- Die Geber:inneninitiative/-organisation verfügt über eine basale Governance- und Kontrollstruktur (in der Regel die Pfarrstruktur). Alle Entscheidungen über Projektförderungen werden an ein Aufsichtsorgan der pastoralen Einheit (z.B. Pfarrgemeinderat) berichtet, um Interessenskonflikte und Naheverhältnisse zu vermeiden.
- Bei Zusammenarbeit mit kirchlichen Strukturen im Ausland muss die lokale Ortskirche (Bischof, Schulamt, Gesundheitsdienste, Sozialpastoral) eingebunden – das heißt zumindest informiert und einverstanden – sein.
- Der Geldtransfer an die projektfördernde inländische Einrichtung/Organisation oder die ausführende ausländische Organisation wird über das Konto der Pfarre oder der Diözese abgewickelt und die Dokumentation darüber in den Projektunterlagen für zumindest sieben Jahre archiviert.
- Bargeldverbringungen ins Ausland sind grundsätzlich untersagt. Bei begründeten Ausnahmefällen muss eine solche unbedingt entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen in Österreich deklariert werden.
- Aufgrund der hohen Dichte an gefälschten Projektansuchen ist eine genaue Prüfung der Identität der Empfänger:innen und der korrekten Bankdaten angeraten (etwa durch Passkopien, Referenzen von Dritten etc.).
- Die Sicherstellung der korrekten Mittelverwendung durch ordentliche Finanzberichte oder Audits durch lokale Wirtschaftsprüfer:innen ist obligatorisch.
- Die lokale Organisation muss darlegen, welche Richtlinien/Maßnahmen sie zu den Themen Kinderschutz, Gewaltschutz und Korruptionsvermeidung (Finanz- und Beschaffungsregeln) umsetzen.
- Bei Infrastruktur-Projekten (Bauten): Nachweis der Eigentumsrechte und ein Plan für Erhaltung der Infrastruktur nach Projektende müssen vorliegen.
- Öffentlichkeitsarbeit: Auf eine würdevolle Darstellung von Menschen und das Einverständnis der dargestellten Personen ist zu achten. Vorsicht vor unbewusstem Rassismus („Die da unten“)!
- Um zu sehen, ob auch andere in der Diözese in selben geographischen oder auch inhaltlichen Gebieten tätig sind, wird das Welthaus über das

Projekt informiert. Das Welthaus vernetzt Menschen mit ähnlichen Anliegen, um Synergien zu heben.

Kontakt: julia.stabentheiner@dibk.at oder +43 512 7270-660.

Für Pfarrer² bzw. Pfarrökonom:innen gelten ferner folgende Richtlinien:

- Die vorgeschriebenen diözesanen Sammlungen sind in allen Pfarren verpflichtend abzuhalten, im jeweiligen Zeitraum soll parallel keine andere Sammlung abgehalten werden.
- Wenn in der Pfarre neue Projektunterstützungen aufgesetzt werden, bitte vorrangig in Zusammenarbeit mit einem der sechs³ Werke der Barmherzigkeit oder einem Ordenswerk. Jedenfalls müssen die Mindestkriterien für die Unterstützung von Auslandsprojekten in der Diözese Innsbruck beachtet werden.
- Wenn es in der Pfarre bestehende Partnerschaften gibt, ist aufmerksam auf die Qualität zu achten (siehe Mindestkriterien für die Unterstützung von Auslandsprojekten in der Diözese Innsbruck). Es ist zu überprüfen, ob es möglich und sinnvoll ist, das Projekt in ein Werk einzugliedern.
- In allen Fällen gilt es, das weltkirchliche Engagement der Gemeinde wertzuschätzen und zu fördern.

Kriterien für Sammlungen von (Gast-, Aushilfs-) Priestern für Auslandsprojekte:

- Sammlungen für Projekte von Priestern in anderen Ländern sind nur mit Genehmigung des Generalvikariates erlaubt. Über diese Genehmigung wird die Pfarre informiert, in welcher der Priester Spenden sammeln möchte.
- Diese Genehmigung kann erst nach einem Beratungsgespräch über die Ziele und die Abwicklung des Projekts mit dem Generalvikariat (in Rücksprache mit dem Welthaus) erteilt werden. Im Rahmen des Gesprächs können Auflagen vereinbart werden, unter denen die Genehmigung zum Spendensammeln erteilt wird. Handelt es sich um eine kirchliche Partnerorganisation, bedarf die Sammlung der Zustimmung des Bischofs, in dessen Di-

² Damit sind auch ein Pfarrprovisor, ein Pfarradministrator gemeint.

³ sechs Werke: Bruder und Schwester in Not, Caritas Auslandshilfe, Dreikönigsaktion der KJS, Familienfasttag der kfb, missio und MIVA

özese das Projekt verwirklicht werden soll. Diese Zustimmung muss die Zusage enthalten, dass die Abwicklung vor Ort im Namen des Bischofs überprüft werden wird.

- Der/Die Projektbetreiber:in muss gegenüber dem Generalvikariat offenlegen, wie das Projekt finanziert wird/werden soll (inkl. Projektkostenaufstellung und Finanzierungsplan) und wo und in welcher Form Sammlungen für das Projekt abgehalten werden.
- Bei laufenden Sammlungen ist am Jahresende dem Generalvikariat ein Fortschrittsbericht des Projektes (mit Beschreibungen, Fotos,...) und eine Abrechnung über erzielte Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Nach Abschluss des Projektes ist ein Abschlussbericht, der sowohl einen Projektbericht (mit Beschreibungen, Fotos,...) als auch -abrechnung enthält, vorzulegen. Kontrollmaßnahmen der diözesanen Organe können jederzeit vorgenommen werden.
- Die Genehmigung für solche Sammlungen kann, egal ob befristet oder unbefristet erteilt, jederzeit wieder entzogen werden, z.B. bei der Nichtbringung von Abrechnungen, Belegen oder Projektberichten bzw. bei zweckwidriger Verwendung.
- Die im Direktorium der Diözese vorgeschriebenen und/oder im Kollektenkalender vermerkten Sammlungen fallen nicht unter diese Regelung.

Wir wünschen uns, dass jeder Seelsorgeraum eine Achse in die Weltkirche hat. In der Weltkirche sind wir als Lern-, Gebets- und Solidargemeinschaft gemeinsam unterwegs. Diese Erfahrung bringt Freude und Kraft in unsere Ortskirche. Wir danken allen Engagierten, die sich auf dieses weltkirchliche Wagnis einlassen und uns dadurch bereichern!

Weiterführende Empfehlungen

Bei der Auswahl der Begünstigten zu beachten:

- Dokumentation der Auswahlkriterien (in Bezug auf den Ort der Umsetzung und auf die konkreten Personen, Vermeidung von Bevorzugung auf Grund von Ethnie, Religion etc.).
- Wie werden Frauen einbezogen?
- Wie werden Menschen mit Behinderung berücksichtigt?
- Werden Abhängigkeiten von der Geberorganisation geschaffen?

Zur Bewertung der Qualität eines Projektes werden international folgende Kriterien herangezogen:

- Relevanz: Tun wir das Richtige? Welcher Bedarf besteht und wie wurde dieser erhoben/argumentiert? Antwortet das Projekt auf den Bedarf in passender Weise?
- Lokale Verankerung und Teilhabe: Maßgebend für die Planung sowie die Beurteilung der Relevanz und Wirksamkeit eines Projektes sind die Bedürfnisse und Einschätzung der lokalen Bevölkerung. Ist die lokale Bevölkerung aktiv in die Planung und Durchführung des Projektes eingebunden/beteiligt?
- Effektivität: Ist die Zielsetzung des Projektes realistisch? Sind mögliche negative Effekte bedacht?
- Effizienz: Ist der im Projekt gewählte Weg der beste (wirtschaftlichste) Weg, die Ziele zu erreichen?
- Kohärenz: Wie gut passt das Projekt zu anderen Projekten vor Ort, zu den Entwicklungsstrategien der Diözese bzw. des Landes? Gibt es lokale Richtlinien/Empfehlungen für das Thema, um das es im Projekt geht?
- Wirkung: Welche Wirkung hat das Projekt insgesamt? Trägt es zu einer allgemeinen positiven Entwicklung bei? Für die Menschen vor Ort, für die Menschenrechte, die Gender-Gerechtigkeit, die Umwelt?
- Nachhaltigkeit: Sind die positiven Wirkungen von Dauer? Wie geht es nach Projektende weiter? Wer wird nach Projektende die Kosten für den laufenden Betrieb tragen? Gibt es längerfristig eine Hebelwirkung oder Multiplikatoreffekte?

Folgende Wechselwirkungen sind zu bedenken:

- Unterstützung von außen kann Konflikte vor Ort erzeugen oder verstärken: Wer hat die Macht? Werden Ungleichheiten verstärkt?
- Welche Interessen verfolgt derjenige/diejenige, der/die das Projekt umsetzt? Wie werden Strukturen vor Ort durch die Finanzierung beeinflusst?
- Geldflüsse beeinflussen Machtverhältnisse, lokale Märkte, soziale Gefüge.
- Unterstützung verbreitet ethische Standpunkte: Sind alle gleich viel wert oder Ausländer:innen mehr als Inländer:innen? Setzt man auf Kooperation oder braut jede:r sein eigenes Süppchen? Kann ich mir selbst helfen oder bin ich machtlos und auf fremde Hilfe angewiesen? Kann sich derjenige/diejenige, der/die die Macht/das Geld hat,

alles erlauben oder müssen sich alle an die Regeln halten? Mit wieviel Misstrauen begegnen wir einander? Gibt es gute Opfer und böse Täter:innen oder sind in einem Konflikt auf beiden Seiten Menschen, die gut oder schlecht handeln?

Folgende internationale Standards beschreiben eine gute Art der Entwicklungszusammenarbeit (vgl. Paris-Deklaration):

- Ownership: Die Partnerländer haben die Federführung und Verantwortung bei jedem Entwicklungsprozess.
- Partnerausrichtung: Hilfe muss an den Prioritäten, Plänen und Institutionen der Partnerländer ausgerichtet sein. Respekt vor lokalen Strukturen: Anstatt Parallelinstitutionen zu etablieren, werden partnereigene Einrichtungen oder Institutionen im Prozess genutzt oder unterstützt, Kapazitäten

gefördert.

- Harmonisierung: Unterschiedliche Geber-Institutionen koordinieren ihre Bemühungen.
- Ergebnisorientierung: Wenn es darum gehen soll, wirkliche Verbesserungen für das Leben der Menschen zu erzielen, müssen klare Ziele formuliert werden und die Ergebnisse der Projekte und Aktionen objektiv überprüft und bewertet werden.
- Gegenseitige Rechenschaftspflicht: Geber- und Nehmerländer informieren sich über ihre Bilanz und führen gegenseitige Bewertungen durch.

Beschluss des Konsistoriums vom **01.04.2025** inkl. Änderungen lt. Koordinierungsstelle der Österreichischen Bischofskonferenz.

Gesetze

30. Statut kirchlicher Jubiläumsfonds der Diözese Innsbruck

I. Präambel

Im Zuge des Jubiläumsjahres zum 60-jährigen Bestehen der Diözese Innsbruck und zum Heiligen Jahr 2025 sollen finanzschwache Pfarren (und Filialkirchen, nachfolgend gemeinsam als Pfarren bezeichnet) in ihren unaufschiebbaren Bauaufgaben unterstützt werden können. Dieser Fonds soll dies ermöglichen und ist als Ergänzung zum Solidaritätstopf I und Solidaritätstopf Pfarren Innsbruck der Diözese Innsbruck zu sehen.

II. Rechtsform

Der Jubiläumsfonds der Diözese Innsbruck stellt eine unselbständige, nicht mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Einrichtung dar und ist im Zentralen Dienst Wirtschaft und Finanzen in der Diözese Innsbruck verankert.

III. Zuführung der Mittel

Der Jubiläumsfonds wird durch Spenden von natürlichen oder juristischen Personen dotiert. Diese Mittel sind – entweder durch Widmung einem bestimmten pfarrlichen Rechtsträger – oder allgemein zur Unter-

stützung für finanzschwache pfarrliche Rechtsträger zweckgebunden und sollen sachgemäß und gerecht verteilt werden.

IV. Verwaltung, Vertretung und Vergabe der Mittel

1. Die Verwaltung und Vertretung obliegt dem Diözesanökonom unter Aufsicht des Diözesanen Wirtschaftsrates. Die Vorgaben des Statuts und der Geschäftsordnung des Diözesanen Wirtschaftsrates idgF sind daher jeweils zu beachten.
2. Bei der Vergabe der Mittel sind jene pfarrlichen Rechtsträger zu bevorzugen, deren Vermögenssituation angespannt ist. Dazu zählen alle Pfarren, deren Eigenkapital negativ oder sehr gering ist. Bei den zu vergebenden Mitteln handelt es sich dabei stets um eine Sondersubvention, auf die – mit Ausnahme einer ausdrücklichen Widmung der Spender – kein Anspruch besteht.
3. Der Schwerpunkt der Zuwendungen soll bei Pfarren, deren Gebäude aus der Nachkriegszeit stammen, liegen. Vor allem pastorale, zukunftsweisende Gesamtkonzepte sind für eine Zusage aus dem Jubiläumsfonds Voraussetzung.

V. Änderung des Statuts

Änderungen des Statuts oder auch die Auflösung des Fonds sind dem Diözesanbischof vorbehalten.

VI. Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit **25.03.2025** in Kraft.

(Reg. Zl. 31-1/j/2025-144)

Gesetze

31. Jubiläumskirchen im Heiligen Jahr 2025

Im Hinblick auf das Heilige Jahr 2025 hat Bischof Hermann Glettler 14 Kirchen der Diözese Innsbruck als „Jubiläumskirchen“ ausgewählt. Diese Kirchen eignen sich als hervorragende Orte der Gottesbegegnung, an denen Menschen ihre Hoffnung wieder aufleben lassen und Vergebung finden können.

Gläubige können in diesen Kirchen durch die Beichte und die Mitfeier der Eucharistie einen Jubiläumsablass erlangen.

Zu den Jubiläumskirchen gehören:

- Wallfahrtskirche Dom St. Jakob, Innsbruck
- Basilika Wilten, Maria Empfängnis

- Wallfahrtskirche und Basilika Absam
- Wallfahrts- und Klosterkirche St. Georgenberg
- Wallfahrtskirche Maria Brettfall, Strass im Zillertal
- Wallfahrtskirche Heilige Notburga, Eben
- Wallfahrtskirche Maria Schnee, Kalkstein
- Kloster- und Pfarrkirche St. Marien, Lienz
- Wallfahrtskirche Maria Locherboden
- Wallfahrts- und Pfarrkirche sel. Pfarrer Otto Neururer, Götzens
- Jesuitenkirche Innsbruck
- Wallfahrtskirche Maria Waldrast, Matrei am Brenner
- Wallfahrtskirche Obermauern, Virgen
- Pfarrkirche Maria Himmelfahrt, Landeck

Berichte

32. Laienrat – 04.02.2025

Die letzte Sitzung des Laienrats fand am 04.02.2025 im Haus der Begegnung statt. Unter anderem wurden folgendes Tagesordnungspunkte behandelt:

- Vorstellung Mitgliedsorganisation: Marriage Encounter
- Anliegen unseres Bischofs: Heiliges Jahr 2025

– Hirtenwort: Hoffnung – lässt nicht zugrunde gehen! Impulse zum Heiligen Jahr 2025; Jugendwallfahrt „Heaven’s Trail“; Initiative „Eckige und runde Tische“

- Weltsynode 2021 – 2024: Update für den Laienrat (Referentin: Petra Steinmair-Pösel)

Berichte

33. Priesterrat – 26./27.03.2025

Die Frühjahrstagung des Priesterrats fand am 26. und 27. März 2025 in St. Michael statt. Unter anderem wurden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Informationen aus Gremien, Pastoralen Bereichen, Zentralen Diensten und Stabstellen
- Dekanatsstatut
- Dienstordnung für Priester
- Kirchliche Immobilien und Pastoral für die Zukunft
- Erarbeitungsphasen von Schutzkonzepten in den Seelsorgeräumen der Diözese Innsbruck
- Schul- und Kinderbeichte

- Heiliges Jahr

Pastorale Praxis

34. Caritas Muttertagssammlung – 10./11.05.2025

Kirchensammlung zugunsten der Caritas-Inlandshilfe

„Not sehen und handeln“ – das ist der Auftrag und die tägliche Arbeit der Caritas. Die Muttertagssammlung widmet sich der Linderung von Not im Inland und kommt vor allem Frauen zugute. Denn sehr oft sind sie es, die ein offenes Ohr im Demenz-Servicezentrum brauchen, eine warme Mahlzeit in den Wärmestuben, eine helfende Hand durch die Familienhilfe in Situationen der Überlastung.

Ich danke vorweg allen Seelsorger:innen und Verantwortlichen in den Pfarren, aber auch allen Spenderinnen und Spendern für die Unterstützung, ohne die eine wirksame Hilfe nicht möglich wäre. Vergelt's Gott!

Caritas-Direktorin Mag. Elisabeth Rathgeb

Spendenkonto:

Caritas der Diözese Innsbruck

IBAN: AT79 3600 0000 0067 0950

Verwendungszweck: Caritas-Muttertagssammlung 2025

Pastorale Praxis

35. Sammlung Priesterseminar – 24./25.05.2025

Bei den Gottesdiensten des 24. und 25. Mai bitten wir wieder um die jährliche Sammlung für das Priesterseminar. Diese Spenden dienen der Unterstützung der Theologen des Priesterseminars und ermöglichen u. a. Subvention für Unterkunft, Exerzitien und Einkehrtage. Den gesammelten Betrag bitte auf folgendes Konto überweisen:

Priesterseminar Innsbruck-Feldkirch

IBAN: AT59 2050 3000 0001 0140

Im Namen der Seminaristen bedanken wir uns bei allen sehr herzlich für die Unterstützung und das Gebet.

Regens Mag. Roland Buemberger und Präfektin Mag. Bernadette Eibl BSc.

Pastorale Praxis

36. Peterspfennig – 28./29.06.2025

Der „Peterspfennig“ ist Ausdruck der Teilhabe aller Gläubigen an den wohltätigen Initiativen des Bischofs von Rom für die Weltkirche. Diese Spenden der Gläubigen werden in den kirchlichen Hilfswerken und für humanitäre Aufgaben sowie zum Teil auch zur Unterstützung sozialer Aktivitäten des Heiligen Stuhls verwendet (materielle Notlagen armer Diözesen, in Schwierigkeiten geratene Ordensgemeinschaften, Unterstützung von Armen, Kindern, älteren Menschen, Personen am Rande der Gesellschaft, Opfer von Kriegen und Naturkatastrophen, ökumenische

und interreligiöse Aktivitäten, katholische Erziehung, Hilfe für Flüchtlinge und Migrant:innen).

Aufgrund des symbolischen Wertes sowie der Möglichkeit zur praktischen Unterstützung der päpstlichen Fürsorge wird um rege Beteiligung am 28./29. Juni gebeten.

Spendenkonto:

Peterspfennig

IBAN: AT59 2050 3000 0001 0140

Pastorale Praxis

37. Ergänzungen und Korrektur: Firmungen 2025

Dekanat Seelsorgeraum	Datum	Uhrzeit	Firm- spen- der	Legende für die Abkürzungen der Firmspender
Dekanat Breitenwang				GV = Generalvikar Mag. Roland Buemberger
Unteres Lechtal	23.05.2025	18:00 Uhr	Ze	Ri = Diözesanjugend-/Jungscharseelsorger P. Mag. Peter Rinderer MA SDB
Dekanat Innsbruck				Ru = P. Mag. Oliver Ruggenthaler OFM
Pius-Rum- NeuRum	14.06.2025	17:00 Uhr	Ri	Tr = Dekan Dr. Franz Troyer
St. Paulus-St. Pirmin	21.06.2025	10:00 Uhr	GV	Ze = Mag. Andreas Zeisler
Dekanat Matrei in Osttirol				
Matrei i.O.- Huben-Kals	31.05.2025	10:00 Uhr	Tr	
	09.06.2025	10:00 Uhr	Ru	
Prägraten- Virgen	07.06.2025	10:00 Uhr	Ru	

 Personalmeldungen

38. Inkardination, personelle Veränderungen

Inkardination

Mag. Krzysztof Szulist
(Rechtswirksamkeit ab 20.02.2025; Herkunftsdiö-
zese Pelpin/Polen)

Diözesane Aufgaben – Bischöfliches Ordinariat

Diözesangericht

Nadine Ciresa als Notarin und Aktuarin
(Rechtswirksamkeit ab 01.03.2025)

Dr. lic. iur. can. Bertram Zotz als Richter
(Rechtswirksamkeit von 01.04.2025 bis 31.03.2030)

Dekanate/Seelsorgeräume/Pfarren

DEKANAT FÜGEN-JENBACH

Seelsorgeraum St. Margarethen-Strass-Schlitters

Pfarre Strass

Silvia Mantinger als Pfarrkoordinatorin (ea)
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Pfarre Schlitters

Ingeborg Kreidl als Pfarrkoordinatorin (ea)
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Anna Pezzei als Pfarrkoordinatorin (ea)
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

DEKANAT HALL IN TIROL

Seelsorgeraum Baumkirchen-Gnadenwald-Mils

Anish Antony Kollaratte als mithelfender Priester im SR
(Rechtswirksamkeit von 01.02.2025 bis 31.08.2025)

DEKANAT INNSBRUCK

P. Thomas Gögele LC als mithelfender Priester im Dekanat
(Rechtswirksamkeit von 01.02.2025 bis 31.08.2025)

Entpflichtungen

Geistliche Begleiter:innen in der Diözese Innsbruck

P. Dr. Bernhard Heindl SJ
(Rechtswirksamkeit mit 08.04.2025)

Personalnachrichten

Sr. Notburga Maringele BA MA OFS
(Rechtswirksamkeit mit 08.04.2025)

DEKANAT MATREI IN OSTTIROL

Seelsorgeraum Hopfgarten i.D.-St. Veit i.D.-St. Jakob i.D.

Pfarre St. Veit in Deferegggen

Hubert Oberwalder als Std. Diakon
(Rechtswirksamkeit mit 28.02.2025)

Johann Tegischer als Std. Diakon
(Rechtswirksamkeit mit 28.02.2025)

DEKANAT WILTEN-LAND

MMag. Patrick Busskamp OPraem als Vikar im Dekanat
(Rechtswirksamkeit mit 31.01.2025)

39. Diözesane Gremien/Kommissionen, kirchliche Vereinigungen

Bischöfliche Mensa / Mensalrat

Dr. Hannes Paulweber als Beirat
(Rechtswirksamkeit von 23.01.2025 bis 22.01.2030)

Diözesankommission für Liturgie und Kunst (DKLK)

Bestellung aller Leitungen, Koordinatoren:innen und Mitglieder mit Rechtswirksamkeit von 01.01.2025 bis 31.12.2029.

Sektion Kirchenmusik

Cons. Mag. Martin Komarek als Leiter

MMag. Manfred Novak M.Mus. als Koordinator

Univ.-Prof. Kurt Estermann als Mitglied

Mag. Deborah Handl als Mitglied

Christoph Klemm als Mitglied

Christoph Koscielny als Mitglied
(Rechtswirksamkeit von 03.02.2025 bis 31.12.2029)

Michael Schöch als Mitglied

Mag. Lukas Wegleiter BA BA als Mitglied

MMag. Alois Lorenz Wendlinger Bakk. art. als Mitglied

Brigitte Wurzer als Mitglied

Sektion Liturgische Praxis und Bildung

Dr. Jakob Patsch als Leiter

Dr. Christine Drexler als Koordinatorin

Mag. Hannes Hörmann als Mitglied

Mag. Fritz Kerschbaumer als Mitglied

PD Dr. Liborius Olaf Lumma als Mitglied

o. Univ.-Prof. Dr. Reinhard Meßner als Mitglied

Mag. Elena Mizrachi als Mitglied

MMag. Manfred Novak M.Mus. als Mitglied

Dipl. PAss Sabine Tschon als Mitglied

Sektion sakrale Kunst und Kirchenraumgestaltung

Mag. Dr. Stefan Schöch BA als Leiter

DI Judith Schöffthaler als Koordinatorin

DI Werner Burtscher als Mitglied

Dr. Günther Dankl als Mitglied

Lena Ganahl MA als Mitglied

Mag. Silvia Höller als Mitglied

DI Rainer Köberl als Mitglied

Dr. Elisabeth Larcher als Mitglied

Arno Ritter als Mitglied

Mag. Rudolf Silberberger als Mitglied

Diözesaner Wirtschaftsrat

Mag. Thomas Spielmann als geschäftsführender Vorsitzender
(Rechtswirksamkeit von 10.03.2025 bis 30.06.2026)

Mit dem neuen Statut des Diözesanen Wirtschaftsrates wurde dieser in folgende Bereiche gegliedert: Vollversammlung, Aufsichtsausschuss, Immobilienbeirat, Finanzbeirat und Mildtätigkeitsbeirat (Rechtswirksamkeit von 02.04.2025 bis 30.06.2026)

Mitglieder mit Stimmrecht

Dr. Sarah Bitschnau-Wieser MSc als Mitglied mit Stimmrecht in der Vollversammlung und im Aufsichtsausschuss

Mag. Alexander Erhart als Mitglied mit Stimmrecht im Immobilienbeirat

Hans Eibl als Mitglied mit Stimmrecht im Finanzbeirat

Maria Gestaltmeyr als Mitglied mit Stimmrecht im Mildtätigkeitsbeirat

Marie-Sophie Kirchler BA als Mitglied mit Stimmrecht in der Vollversammlung und im Aufsichtsausschuss

Mag. Reinhard Macht als Mitglied mit Stimmrecht im Mildtätigkeitsbeirat

MMag. Reinhard Mayr als Mitglied mit Stimmrecht im Finanzbeirat

Mag. Martin Oberhammer als Mitglied mit Stimmrecht in der Vollversammlung und im Aufsichtsausschuss

o. Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Rees als Mitglied mit Stimmrecht im Finanzbeirat

Mag. Richard Rubatscher als Mitglied mit Stimmrecht im Mildtätigkeitsbeirat

KR Regina Stanger als Mitglied mit Stimmrecht im Immobilienbeirat

Mag. Peter Wacker als Mitglied mit Stimmrecht im Immobilienbeirat

Zusätzlich mit Rechtswirksamkeit von 07.04.2025 bis 30.06.2026:

o. Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Rees als Mitglied mit Stimmrecht in der Vollversammlung als Vertreter des Finanzbeirates und Ersatzmitglied mit Stimmrecht im Aufsichtsausschuss

Mag. Richard Rubatscher als Mitglied mit Stimmrecht in der Vollversammlung als Vertreter des Mildtätigkeitsbeirates und Ersatzmitglied mit Stimmrecht im Aufsichtsausschuss

KR Regina Stanger als Mitglied mit Stimmrecht in der Vollversammlung als Vertreterin des Immobilienbeirates und Ersatzmitglied mit Stimmrecht im Aufsichtsausschuss

Mag. Peter Wacker als Mitglied mit Stimmrecht in der Vollversammlung als Vertreter des Finanzbeirates und Ersatzmitglied mit Stimmrecht im Aufsichtsausschuss

Teilnehmer:innen ohne Stimmrecht

MMag. Magdalena Bernhard als Teilnehmerin ohne Stimmrecht in der Vollversammlung, im Aufsichtsausschuss und im Immobilienbeirat

Mag. (FH) Marlies Hofer-Perktold als Teilnehmerin ohne Stimmrecht in der Vollversammlung, im Aufsichtsausschuss, im Immobilienbeirat, im Finanzbeirat und im Mildtätigkeitsbeirat

Michael Josef Huber als Teilnehmer ohne Stimmrecht in der Vollversammlung und im Immobilienbeirat

Mag. Dr. Rainer Kirchmair als Teilnehmer ohne Stimmrecht in der Vollversammlung, im Aufsichtsausschuss, im Immobilienbeirat, im Finanzbeirat und im Mildtätigkeitsbeirat

Mag. Elisabeth Rathgeb als Teilnehmerin ohne Stimmrecht im Mildtätigkeitsbeirat

Dr. Winfried Schluifer als Teilnehmer ohne Stimmrecht in der Vollversammlung

Mag. Thomas Spielmann als Teilnehmer ohne Stimmrecht in der Vollversammlung und im Aufsichtsausschuss

Katholische Aktion

Mag. Dominik Schafferer BA als Vorsitzender (Rechtswirksamkeit von 13.03.2025 bis 30.09.2029)

Karoline Neuner BEd als stellvertretende Vorsitzende (Rechtswirksamkeit von 13.03.2025 bis 30.09.2029)

Kommission für Opfer körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt in der Diözese Innsbruck

Mag. Maria Plankensteiner-Spiegel MAS als Mitglied (Rechtswirksamkeit ab 01.04.2025)

Laienrat

Mag. Dominik Schafferer BA als Mitglied (Rechtswirksamkeit von 13.03.2025 bis 30.09.2029)

Priesterrat

Dipl. theol. Wolfgang Geister-Mähner Bakk. als außerordentliches Mitglied ohne Stimmrecht (Rechtswirksamkeit von 19.03.2025 bis 11.11.2029)

Mag. Kidane Wodajo Korabza Bakk. theol. MA als kooptiertes Mitglied (Rechtswirksamkeit von 01.01.2025 bis 11.11.2029)

P. Univ.-Prof. Dr. Bruno Niederbacher SJ als außerordentliches Mitglied ohne Stimmrecht (Rechtswirksamkeit von 01.01.2025 bis 11.11.2029)

Sr. M. Judit Nötstaller SSND als außerordentliches Mitglied ohne Stimmrecht (Rechtswirksamkeit von 01.01.2025 bis 11.11.2029)

Gerhard Schild als außerordentliches Mitglied ohne Stimmrecht (Rechtswirksamkeit von 01.01.2025 bis 11.11.2029)

Dipl. PAss Sabine Tschon als außerordentliches Mitglied ohne Stimmrecht (Rechtswirksamkeit von 19.03.2025 bis 11.11.2029)

Stiftungsrat der Liegenschaftsstiftung

o. Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Rees als Vorsitzender (diese Aufgaben werden künftig vom Diözesanen Wirtschaftsrat wahrgenommen) (Rechtswirksamkeit von 13.03.2025 bis 01.04.2025)

Entpflichtungen

Katholische Aktion

Mag. Dr. Klaus Heidegger MAS als Vorsitzender (Rechtswirksamkeit mit 12.03.2025)

Karoline Neuner BEd als stellvertretende Vorsitzende (Rechtswirksamkeit mit 12.03.2025)

Kommission für Opfer körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt in der Diözese Innsbruck

Mag. Dr. Cornelia Cassan-Juen als Mitglied (Rechtswirksamkeit mit 31.03.2025)

Mag. Martin Christandl als Mitglied (Rechtswirksamkeit mit 31.03.2025)

Laienrat

Mag. Dr. Klaus Heidegger MAS als Mitglied (Rechtswirksamkeit mit 12.03.2025)

Stiftungsrat der Liegenschaftsstiftung

(diese Aufgaben werden künftig vom Diözesanen Wirtschaftsrat wahrgenommen)

Mag. Alexander Erhart als Mitglied (Rechtswirksamkeit mit 01.04.2025)

o. Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Rees als Mitglied
(Rechtswirksamkeit mit 01.04.2025)

Mag. Peter Wacker als Mitglied
(Rechtswirksamkeit mit 01.04.2025)

Personelle Veränderungen

40. Orden

Entpflichtungen

Barmherzige Schwestern des hl. Vinzenz von Paul – Mutterhaus Zams

Wolfgang Klock als Seelsorger
(Rechtswirksamkeit mit 28.02.2025)

Personalnachrichten

41. Todesfälle

Im Herrn verschieden

Cons. Erich Daxerer
05.05.1940 – 01.02.2025

Erich Daxerer hat vielen Menschen mit seiner Offenheit und mit seinem kritischen Weitblick Heimat erschlossen. Seine Pfarren waren Orte der Lebendigkeit, der Freude, der Gemeinschaft und der Spiritualität. Erich Daxerer wurde am 05. Mai 1940 in Hall geboren. Seine Kindheits- und Jugendjahre führten ihn von der Reichenau über Schwendberg, Terfens, Wattens, Hall und Stams bis hin zur Matura im BRG Bregenz. Seine theologischen Studien absolvierte er in Innsbruck und Löwen (Belgien). 1967 wurde Erich Daxerer im Innsbrucker Dom zum Priester geweiht. Nach seinen ersten Jahren als Kooperator in London und Kappl, war er zehn Jahre als Mitarbeiter

von Erzbischof Marko Mihayo in der Diözese Tabora, in Kamerun und Tansania tätig. Nach seiner Rückkehr arbeitete er in Innsbruck als Kooperator in St. Paulus und übernahm von 1981 bis 1985 die Pfarre Innsbruck-Neu-Pradl. Anschließend war er 25 Jahre Pfarrer in Innsbruck-Guter Hirte. Von 1986 bis 1992 wurde er zum Dekan von Innsbruck West gewählt. Viele Jahre wirkte er auch als Diözesandirektor von Missio Tirol. Die Basisgemeinde Talita Kum war ihm ein persönliches Anliegen. Solange er konnte, war er auch als Seelsorger in einigen Wohn- und Pflegeheimen in Innsbruck und für die Hospizgemeinschaft tätig.

Der auferstandene Herr schenke ihm den ewigen Lohn für seine Menschlichkeit und Hirtensorge, die er zum Wohl der Diözese Innsbruck ausgeübt hat. Das ewige Licht leuchte ihm!

Mitteilungen

42. Aktualisierung pfarrliche Angelegenheiten

DEKANAT HALL IN TIROL

Seelsorgeraum Absam-Absam-Eichat-Thaur

Pfarre Absam

Profanerklärung der Kapelle im St. Josefs Missionshaus in Absam
(Rechtswirksamkeit mit 20.01.2025)

DEKANAT TELFS

Seelsorgeraum Inzing-Hatting-Polling

Filialkirche Polling – nunmehr der Pfarre Hatting zugeordnet (bisher Flauring)
(Rechtswirksamkeit ab 24.02.2024)

Mitteilungen

43. Qualitätssicherung zur Stellenbesetzung in der Diözese Innsbruck: Kriterien für Neu-, Um- und Nachbesetzungen

Präambel

Im weiten Feld von Pastoral, Seelsorge und kirchlicher Administration ist es unerlässlich, Aufgabenfelder und Zuständigkeiten regelmäßig zu evaluieren und neu zu bewerten. Vor allem ist dies notwendig, wenn eine Stelle aufgrund einer Pensionierung nur mehr mit einem reduzierten Stundenausmaß nachbesetzt werden kann. Gute und zukunftsweisende Entscheidungen können letztlich nur auf der Basis einer soliden Gesamteinschätzung getroffen werden. Dazu soll dieser Leitfaden eine Hilfe sein.

Es geht vor allem darum, die Qualität unserer vielfältigen Dienstleistungen aufrechtzuerhalten, auch wenn Arbeitsstunden reduziert werden müssen. Der vorliegende Leitfaden soll eine Anregung sein, bei dieser Umstellung die richtigen Fragen zu stellen, die für eine umfassende Analyse der aktuellen Aufgaben, Arbeitsprozesse und vorhandenen Ressourcen notwendig sind. Durch die systematische Bewertung dieser Ergebnisse soll die Basis gelegt werden, um die zukünftigen Prioritäten und Aufgabenverteilungen mit gezielten und effizienten Maßnahmen auch tatsächlich umzusetzen.

Die im Leitfaden enthaltenen Fragen und Überlegungen sollen Euch für diesen wichtigen Prozess eine strukturierte Herangehensweise bieten, sodass die notwendigen Veränderungen möglichst transparent und nachvollziehbar gestaltet werden können. Die Bedeutung der Kommunikation und Mitarbeiter:innenbeteiligung heben wir dabei besonders hervor, um eine positive Arbeitsatmosphäre zu fördern und die Motivation der Mitarbeiter:innen zu erhalten.

Wir hoffen, dass dieser praktische Leitfaden dazu beiträgt, die anstehenden Herausforderungen gemeinsam, zeitgerecht und erfolgreich zu meistern.

Bischof Hermann Glettler und Generalvikar Roland Buemberger

Fragenkatalog

1. **Analyse der aktuellen Arbeitsprozesse**
 - Welche Aufgaben wurden von der ausscheidenden Person übernommen?
 - Welche Aufgaben sind notwendig und welche können reduziert oder beendet werden?
 - Was zählt davon zu unseren Kernaufgaben und entspricht den Pastoralen Leitlinien?
 - Gibt es Aufgaben, die effizienter oder automatisiert gestaltet werden können?
 - Welche Aufgaben können qualifizierten Ehrenamtlichen übertragen werden?
2. **Priorisierung der Aufgaben**
 - Gibt es eine rechtliche Verpflichtung diese Stelle zu erhalten (fremdfinanziert oder eigenfinanzierte Stelle)?
 - Welche Aufgaben haben die höchste Priorität und müssen unbedingt erledigt werden?
 - Welche Aufgaben können verschoben oder delegiert werden? Welche können pausiert oder gestoppt werden?
3. **Mitarbeiter:innenfähigkeiten und -verfügbarkeit**
 - Welche Mitarbeiter:innen haben die notwendigen Fähigkeiten um die wichtigsten Aufgaben zu übernehmen?
 - Gibt es Mitarbeiter:innen, die flexibel eingesetzt werden können?

- Gibt es Mitarbeiter:innen, die unterfordert sind oder verfügbare Ressourcen, die noch nicht ausgeschöpft wurden? Können Schulungen Lücken schließen?
- 4. Kommunikation und Mitarbeiter:innenbeteiligung**
- Wie kann die Entscheidung zur Reduzierung der Arbeitsstunden transparent und verständlich kommuniziert werden?
 - Welche Rückmeldungen haben die Mitarbeiter:innen zu den geplanten Änderungen?
- 5. Langfristige Planung**
- Wie kann die Abteilung / die Einrichtung / der Seelsorgeraum langfristig die Arbeitsweise / Arbeitsabläufe weiterentwickeln?
- Arbeitsbelastung analysieren: Wie werden die Aufgaben verteilt? Ist die Arbeitsbelastung für die verbleibenden Mitarbeiter:innen verantwortbar?
 - Gibt es Schulungs- oder Weiterbildungsmaßnahmen, die die Effizienz steigern?
- 6. Monitoring und Anpassung**
- Wie wird der Erfolg der Maßnahmen überwacht?
 - Welche Anpassungen müssen eventuell vorgenommen werden?
 - Zu welchem Zeitpunkt werden die Maßnahmen evaluiert?

Mitteilungen

44. Anmeldung für Priesterseminar und B3 – Zentrum für Theologiestudierende

Anmeldung für die Aufnahme ins Priesterseminar

Alle Seelsorgerinnen und Seelsorger sind gebeten, im Sinne einer motivierenden Berufungspastoral für das Theologiestudium in Innsbruck Werbung zu machen. Interessierte Männer für das Priesterseminar mögen sich für das Studienjahr 2025/26 bitte bis spätestens 01. September bei Regens Roland Buemberger melden. Gespräche zur Information oder für den Eintritt sind jederzeit möglich.

Es besteht auch die Möglichkeit, ein paar Tage im Priesterseminar mitzuleben und Gemeinschaft sowie Ausbildungsweg kennenzulernen.

Priesterseminar Innsbruck
 Riedgasse 9, 6020 Innsbruck
 E-Mail: priesterseminar@dibk.at

Anmeldung zur studienbegleitenden Berufsvorbereitung

Alle Seelsorgerinnen und Seelsorger sind gebeten, Menschen, die sich für Fragen des christlichen Glaubens interessieren und sich einen Beruf in der Pastoral (Pfarre, Schule, kategorialer Bereich) vorstellen können, zum Theologiestudium zu ermutigen. Ergänzend zum Studium der Fachtheologie, der Religionspädagogik oder des Lehramts bietet die Diözese Innsbruck eine studienbegleitende Berufsvorbereitung an.

Dipl.-theol. Alexandra Bauer
 Sillgasse 4, 6020 Innsbruck
 Tel.: +43 676 8730-2114
 E-Mail: alexandra.bauer@dibk.at

oder

Mag. Michael Plangger
 Sillgasse 4, 6020 Innsbruck
 Tel.: +43 676 8730-2113
 E-Mail: michael.plangger@dibk.at

Wir bieten Studierenden auch einen Ort der Begegnung, sowie Begleitung in Berufungs- und Glaubensfragen.

Infos siehe auch www.b3-innsbruck.at für das B3 und www.uibk.ac.at/theol für die Theologische Fakultät und Fakultätsvertretung.

Anmeldung, (auch unverbindliche) Gespräche und Auskünfte erhalten Interessierte im B3 Innsbruck – Begegnung | Berufung | Beruf – Zentrum für Theologiestudierende bei:

Auskünfte zu allen Studienrichtungen der Theologischen Fakultät erhalten Interessierte bei der

Fakultätsvertretung Theologie

Karl-Rahner-Platz 1 (Arkadenhoftrakt, Parterre)

6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 507-8510

E-Mail: theologie-oeh@uibk.ac.at

Web: www.facebook.com/FachschaftTheologie

Mitteilungen

45. Anmeldung zur vorbereitenden Phase der Ausbildung zum Ständigen Diakon 2027

Alle Seelsorgerinnen und Seelsorger sind gebeten, ihre Empfehlung für karitativ und pastoral engagierte Männer, die sich für das Amt des Ständigen Diakons sowohl interessieren als auch eignen, dem Ausbildungsleiter mitzuteilen. Da für die Aufnahme in den Ausbildungslehrgang grundlegende Voraussetzungen zu erfüllen sind – ein universitäres Theologiestudium, eine religionspädagogische Ausbildung oder

ein theologischer Kurs – bitten wir bereits jetzt um klärende Kontaktaufnahme.

MMag. Thomas Witsch

Riedgasse 9 – 11, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 676 8730-7704

E-Mail: thomas.witsch@dibk.at

Mitteilungen

46. Religious Freedom Award – Aufruf zur Einreichung von Projekten

Die „Stabstelle Internationaler Schutz verfolgter religiöser Minderheiten“ des österreichischen Bundeskanzleramts engagiert sich für den weltweiten Schutz von Religionsgemeinschaften, die aufgrund ihres Glaubens verfolgt werden. Ziel ist es, Religionsfreiheit zu fördern, internationale Projekte zu unterstützen und den interreligiösen Dialog zu stärken. Ein wesentlicher Teil der Arbeit umfasst Monitoring, Berichterstattung und die Förderung von Initiativen, die sich aktiv für Glaubens- und Religionsfreiheit einsetzen.

In diesem Zusammenhang freut sich die Stabstelle besonders, den Religious Freedom Award hervorzuheben – eine Sonderkategorie, die initiiert wurde und die im Rahmen des renommierten Intercultural Achievement Award (IAA) des österreichischen Außenministeriums unterstützt wird.

Kategorie: Religionsfreiheit

Preisgeld: € 6.000,00

Die Auszeichnung würdigt herausragende Initiativen, die sich für Religionsfreiheit, interreligiöses Verständnis und ein friedliches Zusammenleben durch

interkulturellen und interreligiösen Dialog einsetzen. Die Idee für diese Sonderkategorie unterstreicht das starke Engagement für den weltweiten Schutz der Religionsfreiheit.

Das österreichische Bundeskanzleramt lädt Einzelpersonen, Organisationen und Institutionen weltweit herzlich ein, Projektvorschläge und Bewerbungen per E-Mail einzureichen an: dialog@bmeia.gv.at

Weitere Informationen unter:

- <https://bundeskanzleramt.gv.at/agenda/stabstelle-internationaler-schutz-verfolgter-religioeser-minderheiten.html>
- <https://bmeia.gv.at/en/european-foreign-policy/international-cultural-policy/intercultural-achievement-award>

Mitteilungen

47. Zur Information und Beachtung

Bestellungen Direktorium 2026

Bitte geben Sie bereits jetzt bekannte Änderungswünsche z.B. bezüglich Stückzahl oder Adresse **bis 31.07.2025** im Generalvikariat bekannt. So kann eine verlässliche Lieferung zum gewohnten Termin (Beginn des neuen Kirchenjahres) gewährleistet werden.

Einreichung von Anträgen für Verdienst- und Ehrenzeichen

Anträge für die Verleihung der diözesanen Verdienst- und Ehrenzeichen im Jahr 2026 können **bis 31.10.2025** im Generalvikariat per E-Mail oder postalisch eingereicht werden. Die Statuten sowie das Antragsformular können dem Intranet entnommen werden.

Bitte beachten Sie, dass die Anträge **vor Einreichung** im Generalvikariat einer **Behandlung in der Dekanats- bzw. Regionalkonferenz** bedürfen.

Kontakt

Diözese Innsbruck – Generalvikariat
 Riedgasse 9 – 11, 6020 Innsbruck
 E-Mail: generalvikariat@dibk.at
 Tel.: +43 512 2230-2101

Entfallende Aufbewahrungspflicht des Diözesanblatts

Das Diözesanblatt wird seit 2024 digital zur Verfügung gestellt und kann auf der Homepage der Diözese Innsbruck abgerufen werden. Ausgaben von älteren Jahrgängen können im Generalvikariat angefordert werden. Daher entfällt die Aufbewahrungspflicht in den einzelnen Pfarren. Es ist nicht notwendig, das Diözesanblatt auszudrucken und abzulegen.

Pastorale Bildung

KSA-Ö Kurse: 2026 und Update 2025 für Krankenhaus- und Gemeinde-Seelsorger:innen

Für hauptamtliche Seelsorger:innen – berufsbegleitend

Die seelsorglichen Erfahrungen der Teilnehmenden (Pfarrgemeinde, Krankenhaus, Senior:innenheim, Exekutive, Justiz u.a.) stehen im Mittelpunkt dieser bewährten österreichischen Ausbildung. Sie bezieht den ganzen Menschen mit seiner Wahrnehmungs- und Beziehungsfähigkeit, seiner Emotionalität und Spiritualität ein. Das lebendige und personenbezogene Lernen wird gefördert, indem die Möglichkeiten der Selbst- und Fremdwahrnehmung genutzt werden: in der Lerngruppe, in der Praxisreflexion (Analyse von Gesprächsprotokollen, Predigtbesprechung, Rollenspiele), in der Einzelsupervision und durch eigenständige Erarbeitung von Theorieeinheiten. Ziele des Kurses sind u.a.:

- Reflektieren und Stärken der seelsorglichen, pastoraltheologischen und -psychologischen Kompetenz
- Weiterentwickeln der pastoralen, seelsorglichen Identität und des eigenen Seelsorge-Konzepts
- Einüben einer differenzierten Wahrnehmung und Ausdrucksfähigkeit im Gespräch
- Die eigene Religiosität und Spiritualität authentisch zur Sprache bringen

Datum: 10. – 11.12.2025 (Orientierungstage)

Ort: Linz

Nähere Informationen unter: <https://klinische-seelsorgeausbildung.at>

„Spirituelle Bedürfnisse“ – KSA Update Kurs

Die meisten Menschen sind im Laufe ihres Lebens mit bestimmten Formen von Religion und Spiritualität in Kontakt gekommen. Sie wollen in ihrer je eigenen Religiosität und Spiritualität wahrgenommen und angesprochen werden. Seelsorger:innen sind in diesem Zusammenhang nicht nur Expert:innen, die auf konkrete Glaubensgemeinschaften verweisen, sondern auch Personen, die selbst religiös sind und als solche vor der Herausforderung stehen, authentisch

über ihren Glauben zu sprechen. Seelsorger:innen in Pflegeheimen und Kliniken sind zudem konfrontiert mit Veränderungen, in denen die Sorge um die spirituellen Bedürfnisse als Teilaspekt und Aufgabe aller Professionen verstanden und zunehmend mehr auch ausgeübt wird. Stichwort Spiritual Care.

In diesem KSA Update Kurs wollen wir uns mit den unterschiedlichen Dimensionen seelsorglich-spirituelle Arbeit beschäftigen.

Elemente des Lernens: Verbatimgesprächen, Theorieeinheiten wie „Gottesbilder“, Seelsorge in Spiritual Care“, „Spiritual Care im System Krankenhaus“ etc.; Gruppen- und Einzelgespräche, spirituelle/religiöse Biographiearbeit

Datum: 20. – 24. 10.2025

Ort: Erholungsheim der Elisabethinen am Freinberg Linz

Preis: € 420,00; Kosten für Unterkunft und Verpflegung auf Anfrage

Weitere Informationen und Anmeldung bis 02.06.2025 unter: <https://klinische-seelsorgeausbildung.at>

Bischöfliches Ordinariat Innsbruck

Dr. Winfried Schluifer

Kanzler

Mag. Roland Buemberger

Generalvikar

Medieninhaberin (Verleger): Diözese Innsbruck, vertreten durch Generalvikar Mag. Roland Buemberger, Riedgasse 9-11, 6020 Innsbruck; Herausgeber und Redaktion: Bischöfliches Ordinariat Innsbruck, Riedgasse 9-11, 6020 Innsbruck; Verlags- und Herstellungsort: 6020 Innsbruck; Unternehmensgegenstand: röm.-kath. Diözese; Blattlinie: Kommunikations- und Informationsorgan der Diözese Innsbruck.